

WKA-Sitzung am 06.10.2016, 12:00 Uhr

Stellungnahmen der Anzuhörenden zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein
Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)
– Drucks. [19/3570](#) –**

hierzu:

**Änderungsantrag
der Fraktion DIE LINKE
– Drucks. [19/3788](#) –**

12. Hessischer Landesdenkmalrat, Universität Kassel	S. 1
13. Hessischer Städtetag	S. 5
14. Kommissariats der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	S. 10
15. Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung	S. 14
16. Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen K.d.ö.R.	S. 21
17. Gesellschaft für Kultur- und Denkmalpflege Hessischer Heimatbund	S. 23
18. Familienbetriebe Land und Forst Hessen e. V.	S. 26
19. Historischer Verein für Hessen e. V.	S. 29
20. Hauptschwerbehindertenvertretung beim Hessischen Ministerium der Justiz	S. 31
21. Deutsche UNESCO Kommission (DUK)	S. 55
22. Hessischer Waldbesitzerverband	S. 60
23. Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern	S. 62
24. unaufgefordert eingegangene Stellungnahme: Prof. PD Mag. Dr. phil. Raimund Karl	S. 64
25. unaufgefordert eingegangene Stellungnahme: Sozialverband VdK Hessen-Thüringen	S. 76

Universität Kassel, Fachbereich 05 · D-34109 Kassel

An die Vorsitzende des Ausschusses
für Wissenschaft und Kunst

Frau Ulrike Alex

Hessischer Landtag

65022 Wiesbaden

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Neuere und Neueste Geschichte

Universität Kassel
Nora-Plätzel-Str. 1
34127 Kassel

speitkamp@uni-kassel.de
fon +49-561 804-3120/-3099 Sekr.

Sekretariat: Gislinde Wagner
giwagner@uni-kassel.de

26.09.2016

Stellungnahme des Hessischen Landesdenkmalrats zum Entwurf eines Hessischen Denkmalschutzgesetzes

Ihr Schreiben vom 16.08.2016

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Hessische Landesdenkmalrat hat sich seit mehreren Jahren an der Diskussion zur Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes beteiligt. In einer Arbeitsgruppe mit Vertretern auch des Landesdenkmalamts und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst hat ein Mitglied des Vorstands des Denkmalrats teilgenommen. Der Landesdenkmalrat begrüßt, dass nun ein neuer Gesetzentwurf vorliegt. Aus Sicht des Denkmalrats handelt es sich um eine insgesamt positive Weiterentwicklung des bislang gültigen Denkmalschutzgesetzes. Der Gesetzentwurf ist im Vergleich zum noch geltenden Gesetz übersichtlicher und klarer gegliedert. Zahlreiche kleinere inhaltliche, formale, begriffliche und sprachliche Aspekte sind verbessert worden. Grundsätzlich begrüßt der Denkmalrat auch, dass auf eine Befristung des Gesetzes verzichtet wird. Das entspricht dem Verfassungsrang, den der Denkmalschutz gemäß der hessischen Verfassung von 1946 genießt. Auch die Aufwertung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Denkmalpflege wird vom Landesdenkmalrat begrüßt.

Dennoch sehen die Mitglieder des Landesdenkmalrats noch einige inhaltliche Probleme und zudem einige Unklarheiten und Verbesserungsmöglichkeiten im Detail. Diese werden im Folgenden in der Reihenfolge der Paragraphen aufgeführt. Besonders hervorgehoben seien die Bemerkungen zum Nachbarschutz, zur Vereinigungsklage und zur Verfristung.

§ 2, Begriffsbestimmung:

Aus dem Kreis des Landesdenkmalrats wird angeregt, bei den in § 2, Abs. 3 genannten Freiflächen auch Straßenräume einzuschließen, daher wird empfohlen, dies zumindest im Begründungstext aufzuführen.

§ 5, Denkmalfachbehörde:

Im Denkmalrat wird die Formulierung des § 5, Abs. 2 des Gesetzentwurfs als überarbeitungsbedürftig angesehen: Das Landesamt für Denkmalpflege nimmt nicht „das Interesse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege“ wahr, sondern das Interesse der Allgemeinheit an Denkmalschutz und Denkmalpflege. Im Grunde soll wohl gesagt werden, dass das Landesamt als Träger der öffentlichen Belange diese Belange im Denkmalschutz wahrnimmt – dies wäre jedoch tautologisch. Nach einer passenderen Formulierung sollte gesucht werden.

§ 6, Landesdenkmalrat:

Es wird begrüßt, dass der Landesdenkmalrat weiterhin eine hervorgehobene Stellung im Gesetz genießt. Allerdings ist es bedauerlich, dass die Kompetenzen unscharf bleiben und in dieser Hinsicht lediglich auf die von der Ministerin/dem Minister zu erlassende Geschäftsordnung verwiesen wird. Konkretere Aussagen zur Information und Einbeziehung des Landesdenkmalrates wären wünschenswert.

Was die Mitglieder des künftigen Landesdenkmalrats angeht, so versteht der derzeitige Denkmalrat die in § 6, Abs. 2 angeführten Listen der Mitglieder des künftigen Landesdenkmalrates als exemplarische Nennungen aus einer offenen Liste. Er hält es allerdings für problematisch, dass die Vertreter der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche, nicht jedoch Repräsentanten anderer Religionsgemeinschaften genannt werden. Das widerspricht der derzeitigen Praxis; der Vertreter des Landesverbandes der jüdischen Gemeinden in Hessen wird seit Jahren zu den Sitzungen des Landesdenkmalrates eingeladen. Es wird zumindest vorgeschlagen, die beiden Aufzählungen alphabetisch vorzunehmen, um den exemplarischen Charakter zu verdeutlichen. Vorgeschlagen wird auch, das hessische Handwerk, das bereits seit Jahren beteiligt ist, in die Listen aufzunehmen.

§ 9, Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden und § 14, Durchsetzung der Erhaltung:

In § 9, Abs. 1 und § 14, Abs. 1 des Gesetzentwurfs werden zwar die berechtigten Interessen der Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern genannt, der Drittschutz, der auf Bundesebene bereits gesetzlich durchgesetzt werden konnte, wird aber nicht angesprochen. Es wird daher

empfohlen, folgende Formulierung aus der Dissertation von Nils-Christian Kallweit, Drittschutz aus dem Denkmalschutz (Schriften zum Öffentlichen Recht 1256), Berlin 2013, in das neue Denkmalschutzgesetz aufzunehmen:

Den zur Erhaltung des Denkmals verpflichteten Personen steht der Verwaltungsweg gegen Vorhaben in der Umgebung des Denkmals offen, wenn das Vorhaben die Denkmalwürdigkeit ihres Denkmals erheblich beeinträchtigt.

Bei einem Treffen mit dem Landesdenkmalrat hat der Staatssekretär im Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst am 12.09.2016 auf den Hinweis des Landesdenkmalrats hin zugesagt, § 9 und § 14 des Gesetzentwurfes auf die Frage des Drittschutzes hin noch einmal prüfen zu lassen. Der Landesdenkmalrat empfiehlt dem Hessischen Landtag, eine solche drittschützende Norm im Gesetz explizit zu erwähnen.

§ 18, Genehmigungspflichtige Maßnahmen:

§ 18, Abs. 5 des Gesetzentwurfs regelt, dass derjenige, der eine genehmigungspflichtige Maßnahme an einem Kulturdenkmal vornimmt, auch die erforderlichen Kosten trägt, und zwar „im Rahmen dessen, was ihm wirtschaftlich zumutbar ist“. Eine solche Formulierung könnte die Frage aufwerfen, wer die wirtschaftlich nicht zumutbaren Kosten trägt. Der Absatz ist missverständlich formuliert, da es offenbar nicht um den normalen denkmalpflegerischen Mehraufwand von Sanierungsmaßnahmen an Kulturdenkmälern geht. Der Landesdenkmalrat hält daher eine Präzisierung für erforderlich. Es sollte konkreter ausgeführt werden, welche Maßnahmen hier gemeint und betroffen sind. Dabei sollte eine deutliche Abgrenzung von Sanierungsmaßnahmen, die Eigentümer an ihren Kulturdenkmälern vornehmen, vorgenommen werden. In diesem Rahmen schlägt der Landesdenkmalrat vor, den Begriff „Kulturdenkmal“ aus dem Absatz zu streichen und stattdessen auf Abs. 1 und 2 zu verweisen: *Wer eine genehmigungspflichtige Maßnahme nach Abs. 1 oder Abs. 2 durchführt,...*

§ 20, Genehmigungsverfahren:

Der Landesdenkmalrat hält die in § 20, Abs. 2 des Gesetzentwurfs genannte Verfristung, nach der eine Genehmigung als erteilt gilt, wenn über einen Antrag nicht innerhalb von drei Monaten entschieden wird, in dieser strikten Form für problematisch. Er befürchtet, dass die Regelung einer solchen sich automatisch ergebenden Genehmigung in strittigen Fragen, besonders bei Gebäude-Abrissen, ausgenutzt werden könnte. Der Landesdenkmalrat hält es daher für empfehlenswert, dass die genannte Frist in Ausnahmefällen verlängert werden kann. Daher erscheint es sinnvoll, einen Passus ähnlich § 57, Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) einzufügen:

Über den Bauantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrages zu entscheiden; die Bauaufsichtsbehörde kann diese Frist aus wichtigem Grund um bis zu zwei Monate verlängern.

§ 25, Schatzregel:

Aus dem Gesetzestext und der Begründung wird nicht ersichtlich, ob auch derjenige, der ohne Nachforschungsgenehmigung eine Grabung durchführt, gemäß § 25 Abs. 2 eine Fundprämie erhält. Das wäre aus Sicht des Landesdenkmalrats nicht angemessen. Daher wird eine Klarstellung gewünscht.

§ 27, Sonstige entschädigungspflichtige Maßnahmen:

Der Landesdenkmalrat hält es für problematisch, dass die Möglichkeit einer Verbandsklage (Vereinigungsklage) nicht im Gesetzentwurf verankert ist. Es erscheint im Interesse der Denkmalpflege und konkret auch im Sinne einer Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements in diesem Bereich wünschenswert, denjenigen Vereinigungen, die satzungsgemäß kulturhistorische Belange anstreben und gewisse Formalia (Zertifizierung, Größe, überregionale Tätigkeit) erfüllen, die Möglichkeit einer Vereinigungsklage im Denkmalschutzgesetz einzuräumen. Sollte diese Empfehlung bereits für das laufende Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen werden, könnte der Landesdenkmalrat einen Formulierungsvorschlag für eine einschlägige Ergänzung des Gesetzestextes kurzfristig, auch schon bei der mündlichen Anhörung, vorlegen.

Für weitere Erläuterungen stehe ich bei der mündlichen Anhörung gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Winfried Speitkamp

Vorsitzender des Hessischen Landesdenkmalrats

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Ausschusses für
Wissenschaft und Kunst
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/
Die GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz
(HDSchG) – Drucks. 19/3570 –**

Sehr geehrte Frau Landtagsabgeordnete Alex,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 16.8.2016 und be-
danken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Ge-
setzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die
GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz
(HDSchG), Drucks. 19/3570.

Nach Umfrage bei unseren Mitgliedstädten teilen wir Ihnen
hierzu Folgendes mit:

Zu § 2:

Wir gehen davon aus, dass der in § 2 Abs. 3 genannte Begriff
der Freiflächen auch die Straßenräume miteinschließt. Dies ist
wichtig, da die an Stellen noch vorhandenen Materialitäten im
Einzelfall durchaus schutzwürdig sind.

Ihre Nachricht vom:
16.08.2016

Ihr Zeichen:
I A 2.2

Unser Zeichen:
TA 365.0 SI/Ve

Durchwahl
0611/1702-32

E-Mail:
schlukat@hess-staedtetag.de

Datum:
26.09.2016

Stellungnahme-Nr.:
077-2016

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Mit Blick auf die bisherige Regelung in § 19 Denkmalschutzgesetz, wird die Notwendigkeit einer Rechtsverordnung zur Bestimmung des Umfangs, in dem Fossilien als Bodendenkmäler geschützt werden sollen, in Frage gestellt. Vielmehr ist es möglich und auch sinnvoll, im Einzelfall im Rahmen einer Abwägungsentscheidung – auch bei Vorliegen von Massenlagen – zu klären, ob die Schutzwürdigkeit vorliegt oder nicht. Eine Verordnungsregelung wird dem Einzelfall nicht gerecht.

Die Aufzählung in § 2 Abs. 6 sollte entsprechend den anderen Aufzählungen im Gesetz auch die Besitzer und Besitzerinnen nennen. Gleiches gilt für § 21 Abs. 2.

Zu § 7:

In § 7 des Entwurfs wird die Regelung zum Denkmalbeirat verschärft. Wo vorher von einer Soll-Vorschrift die Rede war, ist nun eine "Muss-Vorschrift" vorgesehen, die mit der Stärkung des Ehrenamtes begründet wird. Zudem ist die Möglichkeit des Beirats weggefallen, bestimmte Aufgaben auf ehrenamtliche Vertrauenspersonen zu verlagern. Der Wegfall wird damit begründet, dass diese Übertragungsmöglichkeit systemfremd sei und nicht mehr praktiziert werde. Mit Blick auf die Gesetzesbegründung, die auf eine Stärkung des ehrenamtlichen Engagements abzielt, erscheint die Begründung für den Wegfall dieser Option nicht überzeugend.

Die zwangsweise Einführung von Beiräten zwingt der Kommune eine Organisation auf, die nicht zwingend zu einer Verbesserung der Arbeit der Unteren Denkmalschutzbehörde führt. Die Stärkung des Ehrenamtes, welche in der Gesetzesbegründung als Argument für eine Muss-Vorschrift aufgeführt wird, ist aber kein Selbstzweck, sondern muss vor dem Hintergrund einer effektiven und im Sinne des Gesetzes zielgerichteten Arbeit der Denkmalschutzbehörde betrachtet werden. Betrachtet man die Aufgaben der Unteren Denkmalschutzbehörden, erschließt sich eine zwingende Vorgabe zur Schaffung eines Beirates indes nicht. Aus diesem Grund haben sich Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages in ihrer letzten Sitzung explizit gegen die zwangsweise Einführung von Denkmalbeiräten ausgesprochen.

Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die zwangsweise Einrichtung eines Beirates dem Konnexitätsgrundsatz unterfallen würde.

Zu § 9:

In § 9 Abs. 1 ist zugunsten des Klima- und Ressourcenschutzes eine neue Abwägungsregelung vorgesehen. Diese darf nicht dazu führen, dass der öffentliche Belang der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes grundsätzlich hinter den Belangen des Klima- und

Ressourcenschutzes zurücksteht. Eine Abwägung im Einzelfall ist nach wie vor notwendig. Dies sollte entsprechend klargestellt werden.

Dass die Streichung des letzten Halbsatzes in § 7 Abs. 3 a.F., nun § 9 Abs. 3 n. F., dazu beiträgt, Missverständnissen vorzubeugen, wird bezweifelt. Im Gegenteil wird befürchtet, dass der Eindruck entstehen könnte, die denkmalrechtliche Prüfung sei obsolet.

Zu § 18:

In § 18 des Entwurfs wird als problematisch angesehen, dass anders als in der derzeit geltenden Fassung des Gesetzes (§ 16), der Eindruck gewonnen werden kann, dass Denkmalschutz nicht im öffentlichen Interesse stehe.

Darüber hinaus ist die Regelung in § 18 Abs. 5 des Entwurfs problematisch, da sie die Kostentragungspflicht zu pauschal auf das wirtschaftlich zumutbare Maß beschränkt. Bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen an einem Kulturdenkmal, die erforderlich sind, um der Erhaltungspflicht nachzukommen, mag eine Beschränkung auf das wirtschaftlich Zumutbare geboten sein und entspricht dem Gedanken in § 13 Abs. 1 des Entwurfs. Bei Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 und Abs. 2, die aus Gesichtspunkten des Denkmalschutzes nicht notwendig sind, um der Erhaltungspflicht nachzukommen, ist die Beschränkung auf das wirtschaftlich Zumutbare nicht nachvollziehbar.

Zudem sollte, um Missverständnisse zu vermeiden, klargestellt werden, dass § 18 Abs. 5 nicht zu einer Kostentragungspflicht der Unteren Denkmalschutzbehörden in den Fällen führt, in denen diese nach § 14 Abs. 2 S. 1 Maßnahmen durchführen, da § 14 Abs. 2 S. 3 insoweit spezieller ist.

Zu § 20 Abs. 2:

In § 20 Abs. 2 des Entwurfs wird fingiert, dass wenn über einen Antrag nach Abs. 1 S. 1 nicht innerhalb von drei Monaten entschieden wird, die Genehmigung als erteilt gilt. Mit Blick auf die allgemeine Zielsetzung des Gesetzes sowie die Folgen einer solchen Regelung, stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit einer Genehmigungsfiktion. Dass der Gesetzgeber im Gesetz eine Zeit definiert, in welcher die Genehmigung erteilt werden soll, reicht alleine nicht aus, um die Notwendigkeit einer Genehmigungsfiktion zu begründen. Der Gesetzgeber selbst geht davon aus, dass das Vorliegen einer gesetzlichen Frist nicht eine Genehmigungsfiktion zur Folge haben muss, sondern entscheidet dies – wie beispielsweise die Hessische Bauordnung zeigt – nach der Art und somit nach der Komplexität der Genehmigungsverfahren.

Bei gewichtigen Fragestellungen, die sich im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens der Denkmalschutzbehörde stellen können, ist eine Genehmigungsfiktion nicht angezeigt. Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen, sollte die vorgesehene Genehmigungsfiktion in § 20 Abs. 2 des Entwurfs nicht eingeführt werden.

Sofern es zu der geplanten Genehmigungsfiktion kommt, sollte im Gesetzestext aber explizit hervorgehoben werden, dass eine mögliche Frist erst dann zu laufen beginnt, wenn der Antrag vollständig und prüffähig eingegangen ist. Die bloße Inbezugnahme auf Abs. 1 S. 1 ist insoweit nicht ausreichend. In der Praxis entstehen lange Genehmigungsdauern auch dadurch, dass nicht prüffähige Anträge eingereicht werden und der Bitte um Vervollständigung nicht nachgekommen wird. Auch die Möglichkeit der Unteren Denkmalschutzbehörden, eine Frist aus wichtigem Grund zu verlängern, sollte im Fall der Einführung einer Genehmigungsfiktion entsprechend der Hessischen Bauordnung vorgesehen werden. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Baugenehmigung die denkmalschutzrechtliche Genehmigung einschließt, müsste bei einer denkmalrechtlichen Genehmigungsfiktion zwingend auch ein Gleichlauf mit der Hessischen Bauordnung dergestalt erreicht werden, dass die Fiktion nicht bei Sonderbauten und dem Abriss/der Beseitigung von baulichen Anlagen i. S. d. § 58 S. 1, 2 HBO gilt.

Zu § 20 Abs. 7:

Hier sollte – da die denkmalrechtliche Genehmigung Bestandteil der Baugenehmigung ist, ein Gleichlauf der Fristen mit der HBO hergestellt werden. Dies ist momentan nur bei der Frist hinsichtlich des Beginns der Ausführung gewährleistet, nicht auch hinsichtlich der Unterbrechung (drei Jahre statt ein Jahr).

Zu § 20 Abs. 8:

Die Möglichkeiten einer Verwaltungsvereinbarung sollten nicht auf Veränderungen in "geringem Maß" beschränkt sein. Vielmehr sollte der Denkmalfachbehörde und der Unteren Denkmalschutzbehörde überlassen sein, gemeinsam zu entscheiden, für welche Fälle sie solche Vereinbarungen schließen. Dies würde in einem größeren Maß zur Entbürokratisierung und Beschleunigung des Verfahrens beitragen.

Zu § 21:

Mit Blick auf das Zustimmungserfordernis in Abs. 3 wird gefordert, dass daneben auch die Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde vorliegen muss.

Zu § 25:

Die derzeit geltende Regelung zum Schatzregal zugunsten des Landes wurde mit der Begründung in das Gesetz aufgenommen, dass bestimmte Funde einen so hervorragenden kulturellen, historischen oder wissenschaftlichen Wert haben, dass nicht der Zufall der Entdeckung über das Eigentum entscheiden darf. Mit der derzeit geltenden Regelung sollte dauerhaft gesetzlich gewährleistet werden, dass Funde von hervorragendem wissenschaftlichen Interesse der Öffentlichkeit bzw. der wissenschaftlichen Forschung und Präsentation nicht verloren gehen. Ohne weitere Begründung soll nun in einem weiteren Fall das Land Eigentum an Bodendenkmälern erhalten, nämlich dann, wenn die Entdeckungen bei unerlaubten Nachforschungen erfolgt sind. Vor dem Hintergrund der o.g. Begründung zur Einführung des Schatzregals ist dies widersprüchlich und wird von Seiten des Hessischen Städtetages abgelehnt. Zudem sehen wir die Zwei-Jahres-Frist mit Blick auf die Inventarisierung als einen zu langen Zeitraum an.

Was die Regelung zum Schatzregal insgesamt anbelangt, sind wir unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme zur Einführung des Schatzregals (ST-003-2011) der Ansicht, dass Städten und Gemeinden das Recht eingeräumt werden sollte, kraft Gesetz auf Antrag auf Bodendenkmäler zuzugreifen, wenn die Entdeckung auf ihrem Gebiet gemacht wurde und sie sachlich wie personell in der Lage sind, den Schatz fachgerecht zu sichern und aufzubewahren.

Wir bitten um Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Gieseler', with a stylized, flowing script.

Stefan Gieseler
Geschäftsführender Direktor

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
Frau Vorsitzende
Ulrike Alex MdL

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

26. September 2016
Az. 3.1.3.3.1. / Kl-St

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)**
- Drucksache 19/3570
sowie Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE
- Drucksache 19/3788
Ihr Zeichen I A2.2 vom 16.08.2016 und vom 16.09.2016

Sehr geehrter Frau Vorsitzende Alex,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für Ihre freundliche Einladung, zu dem o. g. Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag eine Stellungnahme abzugeben. Hiervon machen wir gerne Gebrauch.

Der Gesetzentwurf enthält an vier Stellen Veränderungen im Vergleich zur alten Gesetzeslage, die die katholischen Bistümer unmittelbar und nachteilig betreffen. Im Folgenden möchten wir unsere Bedenken im Einzelnen vortragen und bitten um entsprechende Berücksichtigung:

1. § 6 Abs. 2 zweiter Ziffernblock Nr. 5 HDSchG-E

Im bisherigen § 5 HDSchG ist festgelegt, dass dem Denkmalrat je ein Vertreter der katholischen Kirche angehören soll. Im Entwurf wird nunmehr in § 6 festgelegt, dass es ein Vertreter der römisch-katholischen Kirche sein soll. In der Begründung wird angeführt, dass der Terminus „katholisch“ in „römisch-katholisch“ präzisiert wird, da es weitere katholische Kirchen gibt, etwa die Altkatholische Kirche oder Teile der Anglikanischen Kirche, die sich als katholisch bezeichnen. Das Land Hessen hat von diesen aber nur mit der römisch-katholischen Kirche einen Staatskirchenvertrag geschlossen, welcher hier gemeint ist.

Aus unserer Sicht sollte an dem Begriff „katholisch“ festgehalten werden. Die Begriffe „katholisch“ und „römisch-katholisch“ sind im deutschen Staatskirchenrecht Synonyme und dienen nicht zur Unterscheidung von anderen Zweigen dieser Kirche. Dieses ist von Carl Gerold Fürst in seinem Beitrag „Zur Frage der Kirchensteuerpflicht von ‚Griechisch-Katholischen‘ in Bayern“ ausführlich hervorgearbeitet worden (in: ÖAKR 43 (1994), S. 209 – 224; ÖAKR = Österreichisches Archiv für Kirchenrecht). Er setzt sich mit der staatskirchenrechtlichen und kirchenrechtlichen Terminologie

auseinander (ebd., S. 209 ff.) Im deutschen Kirchensteuerrecht werde der Begriff „römisch-katholisch“ nicht zur Unterscheidung der lateinischen Kirche als Zweig der katholischen (Gesamt-) Kirche zu einer „griechisch-katholischen Kirche“ als einem anderen Zweig der (Gesamt-) Kirche verwendet. Vielmehr sind die Begriffe römisch-katholische Kirche und katholische Kirche Synonyme (ebd., S. 216). Fürst begründet diesen Synonymcharakter nicht nur im Kontext des deutschen Kirchensteuerrechts (ebd., S. 216), sondern für alle Bereiche (ebd., S. 222). Dieses findet auch seinen Niederschlag in der sonstigen Landes- und Bundesgesetzgebung. Ein Beispiel ist die Zusammensetzung des Rundfunkrats in § 5 Abs. 2 Nr. 4 HRG, wonach die „katholische Kirche“ einen Vertreter zum Rundfunkrat entsendet. Ebenso wird in § 21 Abs. 1e des ZDF-Staatsvertrages angeführt, dass zu den Mitgliedern des Fernsehrates auch zwei Vertreter der „katholischen Kirche“ gehören.

Wegen der Rechtskonformität und der gutachterlichen Feststellungen halten wir es für angezeigt, die bisherige Formulierung der „katholischen Kirche“ beizubehalten.

2. § 9 Abs.1 Satz 4 HDSchG-E

Aus Sicht der katholischen Bistümer führt die neue Formulierung des § 9 Abs. 1 Satz 4 HDSchG-E zu einer deutlichen Verschlechterung ihrer Rechte.

Danach sollen zukünftig festgestellte religiöse Belange nur noch „besonders“ berücksichtigt werden, so dass diese dann den Belangen des Klima- und Ressourcenschutzes gleich stehen. In § 7 Abs. 1 Satz 3 HDSchG (a. F.) sind dagegen bei Kulturdenkmälern, die der unmittelbaren Religionsausübung dienen, die von den Leitungen der Religionsgesellschaften festgelegten religiösen Belange „vorrangig“ zu berücksichtigen. In der Begründung zu § 9 HDSchG-E wird angeführt, dass die alten §§ 7 und 8 in dieser Vorschrift zusammengeführt werden und es sich hier um einen vorwiegend redaktionellen Eingriff handelt. Dies ist allerdings in keiner Weise der Fall, da die Formulierung „vorrangig“ eindeutig eine höhere Priorisierung bedeutet als die Formulierung „besonders“. In der Folge bedeutet dies eine klare Herabstufung der religiösen Belange bei Konflikten in Denkmalschutzfragen. Wir bitten deshalb, es bei der alten Begrifflichkeit zu belassen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum vom bisherigen Status quo abgewichen werden soll.

Wir sehen überdies einen Wertungswiderspruch zu Art. V des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern vom 9. März 1963, in dem die Bistümer sich verpflichtet haben, dem Denkmalschutz ihrer Gebäude, Grundstücke sowie ihrer Gegenstände eine besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen und Veränderungen nur im Benehmen der staatlichen Denkmalpflege vorzunehmen. Die Übernahme und Verpflichtung zur besonderen Erhaltung und Pflege von Grundstücken und denkmalswerten Gegenständen korrespondiert mit der bisherigen Regelung einer „vorrangigen“ Berücksichtigung.

Nach § 1 HDSchG-E ist es Aufgabe und Ziel von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden. Bau- und kulturhistorisch bedeutsame Gebäude und Anlagen, die der Religionsausübung dienen, fallen unter eine historisch

gewachsene Kulturlandschaft. Ihr Schutz ist damit ein Ziel des Gesetzes. Eine „vorrangige“ Berücksichtigung würde dem entsprechen.

Außerdem sehen wir bei der vorgeschlagenen Formulierung die Gefahr, dass der Denkmalschutz in nicht rechtlich gebotener Weise in die Rechte der Bistümer eingreifen könnte, etwa durch Forderungen von Veränderungen in Innenräumen von Kirchen, insbesondere bei liturgisch genutzten Gegenständen. Die bisherige Fassung in Verbindung mit dem Durchführungserlass vom 11. Mai 2005 (StAnz. 22/2005, S. 1904) weist hingegen gerade den Bistümern mit ihren Kulturdenkmälern eine gleichwertige Bewertungs- und Entscheidungsbefugnis wie dem Landesamt für Denkmalpflege zu. Da der kirchliche (besonders der liturgische) Denkmalschutz zum verfassungsrechtlich geschützten Autonomiebereich der Kirchen und Religionsgemeinschaften gehört (Art. 140 GG i. V. m. Art. 13 WRV), sind diese denkmalrechtlichen Belange auch in der Abwägung gegenüber den Klimabelangen vorrangig im HDSchG zu qualifizieren.

Diese Sonderstellung der Kirchen ist bereits in dem ersten Durchführungserlass vom 25.04.1975 unter 6.d. (StAnz. S. 943; auch abgedruckt in dem ersten Kommentar von Dr. Dr. Dörfeldt zum HDSchG von 1977) aufgenommen worden und ist seitdem unverändert weitertransportiert worden. Danach gilt (Zitat): „Insbesondere sind bei allen Entscheidungen über Kulturdenkmäler, die dem Gottesdienst dienen, die gottesdienstlichen Belange **vorrangig** zu beachten“.

Ebenso verweisen wir auf den entsprechenden Beschluss des Hessischen Landtags vom 18.09.1974 (StAnz. S. 2407, Zitat): „Bei allen Entscheidungen über Kulturdenkmäler im kirchlichen Besitz, die dem Gottesdienst dienen, haben die Denkmalschutzbehörden die von den oberen Kirchenorganen festgestellten, gottesdienstlichen Belange **vorrangig** zu beachten.“

Angesichts der besonderen Bedeutung von kircheneigenen Kulturgütern und der Stellung der Bistümer als Institution mit gleichwertigen Interessen plädieren wir daher für die Beibehaltung der vorherigen Formulierung des § 7 Abs. 1 S. 3 a. F., nach der religiöse Belange nicht nur „besonders“, sondern weiterhin „vorrangig“ zu berücksichtigen sind.

3. § 11 HDSchG-E

Die Katholischen Bistümer in Hessen bitten darum, sie in § 11 Abs. 1 HDSchG-E in eine „Benehmensherstellung“ aufzunehmen.

Bislang war auch bei der Eintragung unbeweglicher Kulturdenkmäler in das Denkmalverzeichnis eine Beteiligung der Kirchen üblich. Zur Vermeidung von Rechtsunklarheiten und zur Wahrung der guten Zusammenarbeit sollte die Beteiligung der Kirchen unbedingt in dem Entwurf aufgenommen werden.

Nach unserem Verständnis erscheint hier eine Regelung im Sinne des § 11 HDSchG-E, die eine Herstellung des Benehmens mit den Gemeinden vorsieht, auch für Kirchen als sachgerecht. Zumindest sollten vor Eintragung kirchlicher Kulturdenkmäler die Kirchenleitungen, wie bisher in § 28 Abs. 2 HDSchG vorgesehen, an dem Verfahren beteiligt werden.

4. § 29 HDSchG-E

Auch an dieser Stelle enthält der Entwurf entgegen der Begründung keine nur redaktionellen, sondern auch inhaltliche Veränderungen.

In § 29 Abs. 2 HDSchG-E fällt auf, dass nunmehr bei Eintragungen von beweglichen Kulturdenkmälern nach § 12 Abs. 1 HDSchG-E das Verfahren nach § 12 Abs. 2 HDSchG-E gilt. Bislang ist in § 28 HDSchG nur von „kircheneigenen Kulturdenkmälern“ die Rede. Die Kirchen bitten darum, diese bisherige Formulierung beizubehalten. Es ist aus kirchlicher Sicht wichtig, bei der Eintragung dieser Gebäudearten die Bistümer im Vorfeld zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Pax
Leiter des Kommissariats



Prof. Dr. Magdalene Kläver
Justiziarin des Kommissariats

DER BEAUFTRAGTE
DER EVANGELISCHEN KIRCHEN IN HESSEN
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Ev. Kirche im Rheinland

per E-Mail

Die Vorsitzende
des Ausschusses für
Wissenschaft und Kunst
Frau MdL Ulrike Alex
Schlossplatz 1 - 3

65183 Wiesbaden

26.09.2016

Betr.: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein
Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)
- Drucks. 19/3570 -
Ihr Schreiben vom 16.08.2016
Ihr Zeichen: I A 2.2
sowie: Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE, Drucks. 19/3788

Sehr geehrte, liebe Frau Alex,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Evangelischen Kirchen in Hessen danken wir Ihnen, zu dem oben
genannten Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag eine Stellungnahme abgeben zu
können.

- I. Im Gegensatz zu der Gesetzesbegründung, die von rein redaktionellen
Veränderungen spricht, enthält der Entwurf auch inhaltliche Veränderungen, die
die Rechtspositionen der Kirchen betreffen.

1. § 9 Abs.1 Satz 3 HDSchG-E

Die Hervorhebung des Klima- und Ressourcenschutzes in § 9 Abs. 1 Satz 3 als
besonders zu berücksichtigende Abwägungspunkte weist eine neue
Privilegierung im Vergleich zu der bisherigen Regelung in § 16 Abs. 3 Satz 3 a.F.
auf.

Es handelt sich damit um eine offensichtliche Verschlechterung des
Denkmalschutzes.

Kirchenrat Jörn Dulige

Die Evangelischen Kirchen in Hessen plädieren daher für die Beibehaltung der bisherigen Bestimmung: *„Die Behörde hat sowohl private als auch öffentliche Interessen des Klima- und Ressourcenschutzes sowie den Grad der Schutzwürdigkeit der Denkmäler in angemessener Weise zu berücksichtigen.“*.

2. § 9 Abs.1 Satz 4 HDSchG-E

Aus Sicht der Evangelischen Kirchen in Hessen führt die neue Formulierung des § 9 Abs.1 Satz 4 HDSchG-E zu einer deutlichen Verschlechterung ihrer Rechte.

Danach sollen zukünftig festgestellte religiöse Beläge nur noch „besonders“ berücksichtigt werden, so dass diese dann den Belangen des Klima- und Ressourcenschutzes gleich stehen. In § 7 Abs. 1 Satz 3 HDSchG (a.F.) sind dagegen bei Kulturdenkmälern, die der unmittelbaren Religionsausübung dienen, die von den Leitungen der Religionsgesellschaften festgelegten religiösen Belange „vorrangig“ zu berücksichtigen. In der Begründung zu § 9 HDSchG-E wird angeführt, dass die alten §§ 7 und 8 in dieser Vorschrift zusammengeführt werden und es sich hier um einen vorwiegend redaktionellen Eingriff handelt. Dies ist allerdings in keiner Weise der Fall, da die Formulierung „vorrangig“ eindeutig eine höhere Priorisierung bedeutet als die Formulierung „besonders“. In der Folge bedeutet dies eine klare Herabstufung der religiösen Belange bei Konflikten in Denkmalschutzfragen. Wir bitten deshalb, es bei der alten Begrifflichkeit zu belassen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum vom bisherigen Status quo abgewichen werden soll.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen sehen überdies einen Wertungswiderspruch zu den Regelungen in Art. 20 des Staatskirchenvertrages vom 18. Februar 1960, in dem die Evangelischen Kirchen sich verpflichtet haben, dem Denkmalschutz ihrer Gebäude, Grundstücke sowie ihrer Gegenstände eine besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen und Veränderungen nur im Benehmen der staatlichen Denkmalpflege vorzunehmen. Die Übernahme und Verpflichtung zur besonderen Erhaltung und Pflege von Grundstücken und denkmalswerten Gegenständen korrespondiert mit der bisherigen Regelung einer „vorrangigen“ Berücksichtigung.

Nach § 1 HDSchG-E ist es Aufgabe und Ziel von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte zu schützen und zu erhalten sowie daraufhin zu wirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen wird. Bau- und kulturhistorisch bedeutsame Gebäude und Anlagen, die der Religionsausübung dienen, fallen unter eine historisch gewachsene Kulturlandschaft. Ihr Schutz ist damit ein Ziel des Gesetzes. Nur eine „vorrangige“ Berücksichtigung würde dem entsprechen.

Außerdem besteht bei der vorgeschlagenen Formulierung die Gefahr, dass der Denkmalschutz in nicht rechtlich gebotener Weise in die Rechte der Kirchen eingreifen könnte, etwa durch Forderungen von Veränderungen in Innenräumen von Kirchen, insbesondere bei liturgisch genutzten Gegenständen. Die bisherige Fassung in Verbindung mit dem Durchführungserlass vom 11. Mai 2005 weist hingegen gerade den Kirchen mit ihren Kulturdenkmälern eine gleichwertige Bewertungs- und Entscheidungsbefugnis wie dem Landesamt für Denkmalpflege zu.

Da der kirchliche (besonders der liturgische) Denkmalschutz zum verfassungsrechtlich geschützten Autonomiebereich der Kirchen und Religionsgemeinschaften gehört (Art. 140 GG i.V.m. Art. 13 WRV), sind diese denkmalrechtlichen Belange auch in der Abwägung gegenüber den Klimabelangen vorrangig im DSchG zu qualifizieren.

Diese Sonderstellung der Kirchen ist bereits in dem ersten Durchführungserlass vom 25.4.1975 unter 6.d. (StAnz. S. 943; auch abgedruckt in dem ersten Kommentar von Dr. Dr. Dörrfeldt zum DSchG von 1977) aufgenommen worden und ist seitdem unverändert weitertransportiert worden.

Danach gilt (Zitat): "Insbesondere sind bei allen Entscheidungen über Kulturdenkmäler, die dem Gottesdienst dienen, die gottesdienstlichen Belange **vorrangig** zu beachten".

Ebenso verweisen wir auf den entsprechenden Beschluss des Hessischen Landtags vom 18.9.1974 (StAnz. S. 2407, Zitat): „Bei allen Entscheidungen über Kulturdenkmäler im kirchlichen Besitz, die dem Gottesdienst dienen, haben die

Denkmalschutzbehörden die von den oberen Kirchenorganen festgestellten, gottesdienstlichen Belange **vorrangig** zu beachten.“

Angesichts dieser fortgeltenden Rechtslage und vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung von kircheneigenen Kulturgütern und der Stellung der Kirche als Institution mit gleichwertigen Interessen plädieren die Evangelischen Kirchen in Hessen daher für die Beibehaltung der vorherigen Formulierung des § 7 Abs. 1 S. 3 a.F., **nach der religiöse Belange nicht nur „besonders“, sondern weiterhin „vorrangig“ zu berücksichtigen sind.**

3. § 11 HDSchG-E und § 29 HDSchG-E:

§ 11 HDSchG-E: Die Evangelischen Kirchen in Hessen bitten darum, sie in § 11 Abs. 1 HDSchG-E in eine „Benehmensherstellung“ aufzunehmen.

Bislang war auch bei der Eintragung unbeweglicher Kulturdenkmäler in das Denkmalverzeichnis eine Beteiligung der Kirchen üblich. Zur Vermeidung von Rechtsunklarheiten und zur Wahrung der guten Zusammenarbeit sollte die Beteiligung der Kirchen unbedingt in dem Entwurf aufgenommen werden.

Nach unserem Verständnis erscheint hier eine Regelung im Sinne des § 11 HDSchG-E, die eine Herstellung des Benehmens mit den Gemeinden vorsieht, auch für Kirchen als sachgerecht.

Zumindest sollten vor Eintragung kirchlicher Kulturdenkmäler die Kirchenleitungen, wie bisher in § 28 Abs. 2 HDSchG vorgesehen, an dem Verfahren beteiligt werden.

§ 29 HDSchG-E: Auch an dieser Stelle enthält der Entwurf entgegen der Begründung keine nur redaktionellen, sondern auch inhaltliche Veränderungen.

In § 29 Abs. 2 HDSchG-E fällt auf, dass nunmehr bei Eintragungen von beweglichen Kulturdenkmälern nach § 12 Abs. 1 HDSchG-E das Verfahren nach 12 Abs. 2 HDSchG-E gilt.

Bislang ist in § 28 HDSchG nur von „kircheneigenen Kulturdenkmälern“ die Rede. Die Evangelischen Kirchen in Hessen bitten darum, diese bisherige Formulierung beizubehalten.

Es ist aus kirchlicher Sicht wichtig, bei der Eintragung dieser Gebäudearten die Evangelischen Kirchen in Hessen im Vorfeld zu beteiligen.

- II. Als Zeugnis künstlerischer, kultureller und städtebaulicher Geschichte stellt insbesondere das kirchliche Eigentum einen bedeutenden Teil der hessischen Kulturdenkmäler dar. Die Kirche sieht sich hier im Besonderen verpflichtet. Dieses Verantwortungsbewusstsein hat bereits in Art. 20 des Staatskirchenvertrages vom 18. Februar 1960 seinen Niederschlag gefunden.

In dem Bestreben, die für den Denkmalschutz insgesamt wertvolle und unverzichtbare Kooperation zwischen den Evangelischen Kirchen in Hessen und dem Landesamt für Denkmalpflege fortzuführen, sind modifizierte Regelungen wünschenswert:

1. Zuständigkeit beim Herstellen des Benehmens

Gemäß Art. 20 des Staatskirchenvertrages haben sich die Evangelischen Kirchen in Hessen verpflichtet, dem Denkmalschutz ihrer Gebäude, Grundstücke sowie ihrer Gegenstände eine besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen und Veränderungen nur im Benehmen mit der staatlichen Denkmalpflege vorzunehmen.

Das 1974 erlassene Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) sah auch nach der Novellierung vom 5. September 1986 keine Regelung vor, durch welche die Zuständigkeit der hierfür vorgesehenen landesrechtlichen Behörde konkretisiert wurde. Erst in dem Erlass zur Durchführung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes vom 11. Mai 2005 wurde verbindlich festgelegt, dass das Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen herzustellen ist. Eine Beteiligung der Unteren Denkmalschutzbehörde ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Vielmehr ist diese nur, wenn das Landesamt für Denkmalpflege es für erforderlich hält, zu involvieren. Aufgrund der bisherigen sehr positiven Kooperation und der bestehenden Qualifikation ist an diesem Verfahren festzuhalten. Um immer wieder auftretende Rechtsunklarheiten bereits im Vorfeld entgegenzutreten, plädieren die Evangelischen Kirchen in Hessen für eine ausdrückliche normative Regelung, durch die die bisherige Praxis bestätigt wird.

2. Bergung von Funden und Grabung / Abriss

Die Evangelischen Kirchen in Hessen sprechen sich für eine normative Berücksichtigung und Ausweitung der bereits gelebten Beteiligung der Kirchen im beiderseitigen Interesse, insbesondere wie folgt aus:

- a. Dies gilt speziell bei der Durchführung von Grabungen und der Bergung von Funden auf kirchlichen Grundstücken. Auch zukünftig sollten diese nur im Benehmen mit den Kirchen erfolgen, was zur Gewährung der Rechtssicherheit zudem seinen normativen Niederschlag finden muss.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen sprechen sich daher für eine entsprechende Einschränkung der §§ 21 - 25 HDSchG-E aus.

- b. Die Evangelischen Kirchen in Hessen sprechen sich darüber hinaus für eine Ausweitung der kooperativen Zusammenarbeit auf alle in § 18 Abs. 1 HDSchG-E geregelten Maßnahmen zur Erzielung sachgerechter Entscheidungen aus.

Allein wegen der religiösen Bedeutung der Kulturgüter haben die Kirchen ein besonderes Einbeziehungsinteresse.

Auch bei Fragen zum Abriss kirchlicher Gebäude muss die Entscheidungskompetenz den Kirchen zustehen. Wird der Kirche die Entscheidungskompetenz bei dem Abriss kirchlicher Gebäude verwehrt, führt dies dazu, dass die Kirche, sofern eine Erhaltung des Kirchengebäudes für diese finanziell nicht zu leisten ist, genötigt wird, das Eigentum an dem Gebäude aufzugeben. Die hieraus resultierende Umnutzung der Immobilie hat nicht nur Auswirkungen auf das einzelne Gebäude. Vielmehr wird die Institution Kirche hierdurch in ihrer unmittelbaren Religionsausübung beeinträchtigt. Denn einhergehend mit der Auswirkung auf das einzelne Gebäude werden auch noch bestehende Sakralbauten in ihrer religiösen Symbolkraft beeinträchtigt. Kirchengebäude sind eines der signifikanten Merkmale des christlichen Glaubens und durch ihr Aussehen für jedermann als solches wahrnehmbar. Es ist ein schützenswertes Anliegen der Kirchen, dass die Identifikation nach außen hin weiterhin bestehen bleibt.

Deswegen muss den Kirchen die primäre Entscheidungskompetenz für die Frage nach dem Abriss kirchlicher Gebäude zustehen. Eine alleinige Zuständigkeit der Unteren Denkmalschutzbehörde ist angesichts der Komplexität und Vielschichtigkeit nicht ausreichend. Vielmehr sollten auch hierbei Entscheidungen im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege getroffen werden.

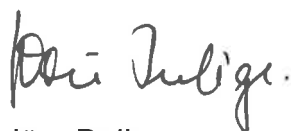
3. (Alternativ) Beibehaltung der bisherigen Entscheidungskompetenz bei der Feststellung der Genehmigungsbedürftigkeit

Sollte sich der Gesetzgeber diesem Vorschlag verschließen, plädieren die Evangelischen Kirchen in Hessen eindringlich dafür, dass zumindest bei der Abgrenzung zwischen genehmigungsfreien und genehmigungsbedürftigen Eingriffen die Entscheidungsbefugnis, so wie im Durchführungserlass von 11. Mai 2005 bestimmt, beim Landesamt für Denkmalpflege verbleiben muss.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen bitten darum, dass ihre vorgenannten Punkte in dem Gesetzentwurf Berücksichtigung finden.

Zu dem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE geben die Evangelischen Kirchen in Hessen keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen



Jörn Dulige
Kirchenrat



Sven Hardegen
Juristischer Referent

Der Hauptgeschäftsführer



Architekten- und
Stadtplanerkammer Hessen

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen K.d.ö.R.

Bierstadter Straße 2 Telefon 0611 - 17 38 - 0 info@akh.de
65189 Wiesbaden Telefax 0611 - 17 38 - 40 www.akh.de

26. September 2016 – Dr.K/So

Stellungnahme der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) – Drucks. 19/3570 – sowie zum Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE – Drucks. 19/3788

Sehr geehrte Frau Alex,
sehr geehrte Frau Lannert,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Berücksichtigung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Gesetzesentwurf für das Hessische Denkmalschutzgesetz danken wir Ihnen und nehmen wie folgt Stellung:

Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH) begrüßt ausdrücklich, dass das Gesetz nach dem vorgelegten Entwurf gegenüber der bislang geltenden Fassung lediglich moderat weiterentwickelt werden soll. Seitens der AKH wird die Auffassung geteilt, ein Bedarf für eine grundlegende Umgestaltung bestehe nicht. Das Gesetz hat sich als praxisgerecht erwiesen. Auch mit den geplanten Änderungen bleiben diejenigen Handlungsspielräume gewahrt, die im Sinne der Individualität von Denkmälern unverzichtbar sind. Die vorgesehenen Änderungen gegenüber der geltenden Fassung des Gesetzes erscheinen grundsätzlich ausgewogen, in der Sache begründet und nachvollziehbar.

Im Einzelnen seien daher die Anmerkungen auf folgende Punkte beschränkt:

1. § 6 Landesdenkmalrat

Es werden Regelungen zum Landesdenkmalrat getroffen, der die Aufgabe hat, die / den für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige/n Minister/in zu beraten. Nach § 6 Abs. 2 sollen dem Hessischen Landesdenkmalrat je ein/e Vertreter/in der mit Denkmalpflege und Denkmalschutz befassten Fachgebiete, unter anderem auch der Architektur und des Städtebaus, angehören.



In der Aufzählung der explizit genannten Institutionen, die dem Hessischen Landesdenkmalrat angehören sollen, ist die AKH bislang nicht vorgesehen. Da in der Gremienarbeit der AKH die Denkmalpflege fest verankert ist, könnte die AKH an dieser Stelle mit abgestimmten Positionen seitens der Architektenschaft einen wesentlichen Beitrag leisten. Die Denkmalpflege hat im Übrigen auch im Fortbildungsangebot der Akademie der AKH einen hohen Stellenwert. Unter anderem wird regelmäßig ein Lehrgang zur Energieberatung im Baudenkmal durchgeführt, der ab 2017 zudem durch das Land Hessen gefördert wird.

2. § 7 Denkmalbeirat und ehrenamtliche Denkmalpflege

Die Bedeutung der Denkmalbeiräte wird nicht nur durch die Darstellung in einem eigenen Paragraphen gestärkt: Sie werden nunmehr regelmäßig gefordert, während die bisherige Formulierung in § 3 Absatz 3 eher auffordernden Charakter hatte. Dies wird seitens der AKH begrüßt. Das Instrumentarium der Denkmalbeiräte hat sich in zahlreichen Kommunen bereits langjährig bewährt.

3. § 9 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden

§ 9 Absatz 1 Satz 3 sieht vor, dass die Behörden bei allen Entscheidungen und Genehmigungen die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes als Abwägungspunkte besonders zu berücksichtigen haben. Ein ausdrücklicher Bezug zu Belangen des Klima- und Ressourcenschutzes ist auch in der bislang geltenden Fassung des Denkmalschutzgesetzes bereits gegeben: Nach §16 Absatz 3 Satz 3, hat die Behörde sowohl private als auch öffentliche Interessen des Klima- und Ressourcenschutzes sowie den Grad der Schutzwürdigkeit der Denkmäler in angemessener Weise zu berücksichtigen. Im Hinblick auf eine Gleichwertigkeit der Schutzziele ist nach Auffassung der AKH die bislang verwendete Formulierung treffender für den Abwägungsprozess als die im Entwurf vorgesehene: Die besondere Berücksichtigung der Belange des Klima- und Ressourcenschutzes impliziert einen höheren Stellenwert, als er für sonstige Belange gilt. Es wird daher empfohlen, die bislang verwendete Formulierung beizubehalten.

4. § 9a Verbandsklagerecht

(Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zum Gesetzentwurf, Drucks. 19/3788)

Es wird keine Notwendigkeit gesehen, ein Verbandsklagerecht einzuführen, da aus Sicht der AKH das Hessische Denkmalschutzgesetz ein ausreichendes Instrumentarium zur Sicherstellung der Belange des Denkmalschutzes darstellt. Es ist zu erwarten, dass ein Verbandsklagerecht zu spürbaren Verzögerungen in den Verfahren der Satzungsgebung führen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Kraushaar

GESELLSCHAFT FÜR KULTUR- UND DENKMALPFLEGE- HESSISCHER HEIMATBUND e.V.



Gesellschaft für Kultur- und Denkmalpflege - Hessischer Heimatbund e.V.
• Bahnhofstraße 31a - 35037 Marburg

Ausschuß für Wissenschaft und Kunst
des Hessischen Landtags
Die Vorsitzende
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Per Email

GESCHÄFTSSTELLE

Sprechzeiten: montags 16:00 bis 18:00
Uhr und nach Vereinbarung

Bahnhofstraße 31a
35037 Marburg

Tel.: 06421- 68 11 55
info@hessische-heimat.de
www.hessische-heimat.de

Kontoverbindung:
Sparkasse Marburg - Biedenkopf
IBAN: DE625335000000000154 40
SWIFT BIC: HELADEF1MAR
Gläubiger-ID: DE6211100000199158

Marburg, den 26.09.16

Stellungnahme zur Neufassung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ,
Drucksache 19/3570 mit Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE Drucksache
19/3788

Ihr Schreiben vom 16. August 2016

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesellschaft für Kultur- und Denkmalpflege –Hessischer Heimatbund e.V. bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme. Sie begrüßt als älteste hessische Bürgerinitiative auf dem Gebiet des Denkmal- und Naturschutzes den vorliegenden Fraktionsentwurf zur Neufassung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes als wichtige Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlage des Denkmalschutzes in Hessen.

Bezüglich der Details der Beurteilung des Gesetzentwurfs schließen wir uns der vorliegenden umfassenden Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e.V. (DGUF) vom 23.08.2016 an, die wichtige Hinweise auch auf einzelne noch problematische Formulierungen und Vorgaben enthält.

Dabei möchten wir aber auf zwei Punkte, die in besonderer Weise unsere Vereinsinteressen berühren, in Zusammenhang mit § näher eingehen:

1. Einführung von Heimatpflegern

Die Hessische Landesregierung legt großen Wert auf die Förderung des Ehrenamtes, das nun in den Gesetzentwurf in § besondere und ausdrückliche Aufnahme gefunden hat. Leider bleibt hier die konkrete Ausgestaltung in §, Abs. 2 mit lediglich der Bestellung von „sachkundigen Ehrenamtlichen“ bei den Unteren Denkmalschutzbehörden weit hinter den selbstgesteckten Zielen und den Ausgestaltungen in anderen Bundesländern, allen voran Bayern, aber z.B. auch Thüringen und Niedersachsen, zurück.

Wir schlagen daher zu diesem Punkt die Einführung von ehrenamtlichen Heimatpflegern, wie es sie bereits in verschiedenen anderen Bundesländern gibt, auf Stadt- und Kreisebene nach dem bewährten bayerischen Vorbild vor. Dort heißt es in Artikel 13 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes: „Die Heimatpfleger beraten und unterstützen die Denkmalschutzbehörden und das Landesamt für Denkmalpflege in den Fragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes. Ihnen ist durch die Denkmalschutzbehörden in den ihren Aufgabenbereich betreffenden Fällen rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

Wir würden uns eine entsprechende kurze Formulierung auch für das Hessische Denkmalschutzgesetz wünschen und wären bereit, wie unser bayerischer Schwesterverein die Koordination, Aus- und Weiterbildung der Heimatpfleger zu übernehmen. Wie in Bayern könnte dann auch in Hessen ein zusätzlicher Erlass die konkrete Tätigkeit der Heimatpfleger regeln, wodurch der Text des Gesetzes entlastet wäre.

2. Einführung des Verbandsklagerechtes (Vereinigungsklagerecht)

Die Stärkung des Ehrenamtes einerseits sollte auch mit einer verstärkten bürgerchaftlichen Partizipation auf der anderen Seite verbunden sein, wobei insbesondere die auf dem Gebiet des Denkmalschutzes engagierten regionalen und überregionalen Vereinigungen zu berücksichtigen wären. Die Einführung eines Verbandsinformations- und -klagerechtes im Denkmalschutz analog zu den bestehenden Regelungen im Naturschutz wäre hier ein wichtiges Signal dafür, dass die Politik und Verwaltung dieses Engagement ernst nehmen und entsprechend sol-

che Vereinigungen auch als weitere Träger öffentlicher Belange berücksichtigen wollen.

Bezüglich unserer Gesellschaft gehen wir davon aus, dass wir gerade auch aufgrund der neueren europäischen Gesetzgebung als Vereinigung, die satzungsgemäß gleichermaßen auf dem Gebiet desDenkmal- und Naturschutzes aktiv ist, ohnehin zumindest in Teilbereichen des Denkmalschutzes in Hessen das Verbandsklagerecht grundsätzlich und spätestens nach Durchlaufen des entsprechenden Anerkennungsverfahrens durch das Umweltbundesamt auch ganz konkret bereits besitzen. Im Interesse einer größeren Rechtssicherheit, Ausweitung auf den gesamten Bereich des Denkmalschutzes über die UVP-pflichtigen Maßnahmen hinaus und der Öffnung einer solchen Möglichkeit auch für andere Vereinigungen, die im Bereich des Denkmalschutzes engagiert sind, plädieren wir allerdings auch für die Aufnahme einer entsprechenden Regelung als eigenen Artikel in § des neuen Hessischen Denkmalschutzgesetzes.

Insofern begrüßen wir auch grundsätzlichden Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 19/3788. In der Formulierung des entsprechenden Absatzes des Paragraphen sehen wir allerdings soweit möglich einen Verweis auf die bestehenden Regelungen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes für ausreichend an, wodurch die entsprechende Formulierung im Denkmalschutzgesetz deutlich entlastet werden könnte.

Für den Vorstand der Vorstand der Gesellschaft für Kultur- und Denkmalpflege
Hessischer Heimatbund e.V.

Ulrich Klein M.A., Schriftführer

FAMILIENBETRIEBE LAND UND FORST HESSEN | TAUNUSSTR. 151 | 61381 FRIEDRICHSDORF

An den Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
im Hessischen Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Familienbetriebe Land und Forst Hessen e.V.
Taunusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf
Telefon: 0 61 72/28 50 38 4
Telefax: 0 61 72/76 46 77 2
E-Mail: info@grundbesitzer-hessen.de
Internet: www.grundbesitzer-hessen.de
Vorsitzender: Philipp Victor Russell
Geschäftsführer: Stefan Retter

***vormals Hessischer Grundbesitzer-
verband e.V.**

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein
Hessisches Denkmalschutzgesetz; Drucksache 19/3570
Ihr Schreiben vom 16. August 2016 (Az.: I A 2.2)**

Friedrichsdorf, 26.09.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz Stellung zu nehmen.

Unser Verband setzt sich für den Schutz und die Stärkung des privaten Eigentums ein. Unsere Mitglieder erhalten und sichern seit vielen Generationen die Kulturlandschaft und private Denkmäler und sorgen damit für den Fortbestand von Tradition und Kulturgütern. Wir bitten daher, unsere nachfolgenden Anmerkungen entsprechend zu berücksichtigen:

Zu § 7 Denkmalbeiräte und ehrenamtliche Denkmalpflege

Analog zu § 3 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz a. F. ist im vorliegenden Entwurf in § 7 Abs. 1 das Wort „wird“ gegen das Wort „soll“ zu ersetzen.

Begründung:

Wir sehen keine Notwendigkeit, die bisherige „Soll-Vorschrift“ in eine „Muss-Vorschrift“ umzuwandeln, zumal das Ehrenamt im Denkmalschutzrecht bisher ausreichend gewürdigt wird. Vielmehr sollte sichergestellt werden, dass die in den Denkmalbeirat berufenen Personen über das nötige Fachwissen in der Denkmalpflege und im Denkmalschutz verfügen. Dem Denkmalbeirat sollte verbindlich ein Vertreter des privaten Denkmaleigentums angehören, um eine faire Abwägung öffentlicher und privater Interessen gewährleisten zu können.

**Wir kümmern uns
ums Land.**

Zu § 9 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden

In § 9 Abs. 1 Satz 3 ist das Wort „besonders“ durch „in angemessener Weise“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Vorrangstellung des Klima- und Ressourcenschutzes steht einer gerechten Abwägung denkmalschutzrechtlicher Ziele und der Belange der Eigentümerinnen und Eigentümer von Kulturdenkmälern entgegen.

Findet das Kriterium „Klima- und Ressourcenschutz“ bei allen behördlichen Genehmigungsverfahren bevorzugte Anwendung, so ist eine ausgewogene Einzelfallentscheidung kaum mehr gegeben.

Andere Kriterien wie z. B. die Außenwirkung von Baudenkmälern oder deren Umgebungsschutz würden unverhältnismäßig geschwächt und wären künftig vernachlässigbar.

Analog zu § 16 Abs. 3 Satz 2 Denkmalschutzgesetz a. F. ist eine „angemessene“ Berücksichtigung des Klima- und Ressourcenschutzes völlig ausreichend.

Zu § 11 Unbewegliche Kulturdenkmäler

In § 11 Abs. 1 Satz zwei ist nach dem Wort „sind“ die Formulierung „umgehend persönlich“ zu ergänzen.

Begründung:

Durch eine „umgehend persönliche“ Benachrichtigung würde analog zu § 12 Abs. 3 sichergestellt, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer von Kulturdenkmälern zeitnah über die Erfassung informiert werden.

Zu § 25 Schatzregal

Zunächst begrüßen wir die Einführung einer Fundprämie durch § 25 Abs. 2, die sowohl den Finder als auch den Grundeigentümer zu gleichen Teilen berücksichtigt. Die Bindung an eine Antragsfrist lehnen wir jedoch ab. Diese ist zu streichen.

Analog zu § 24 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz a. F. ist § 25 Denkmalschutzgesetz (Entwurf) wie folgt zu ergänzen:

(3) Das nach Abs. 1 erworbene Eigentum erlischt, wenn die oberste Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem das Land die Sache in Besitz genommen hat, gegenüber der zuständigen Denkmalfachbehörde zur Eintragung in das Denkmalverzeichnis (§ 10) erklärt, das Eigentum behalten zu wollen. Erlischt das Eigentum des Landes, so fällt das Eigentum an die nach § 984 des Bürgerlichen Gesetzbuches Berechtigten.

Begründung

Die Antragsfrist von zwei Jahren zur Geltendmachung einer Fundprämie ist willkürlich gewählt und steht dem § 984 BGB entgegen, der dem Finder und Grundeigentümer jeweils zur Hälfte grundsätzlich das Recht auf Eigentum an der Fundsache, d.h. ohne zeitliche Beschränkung, einräumt. Mit der Eintragung des Fundes in das Denkmalverzeichnis –innerhalb von drei Monaten nach in Besitznahme– hat das Land bislang seinen Anspruch auf Eigentum geltend machen müssen. Dabei

wurde durch den Eintrag in das Denkmalverzeichnis der hervorragende wissenschaftliche Wert bekundet. Kam das Land dem nicht nach, so ist der Eigentumsanspruch des Landes erloschen und an die nach § 984 des Bürgerlichen Gesetzbuches Berechtigten gefallen. Diese Frist ist weitehin beizubehalten. Ansonsten würde dem Land das Recht zu teil, generell jedes bewegliche Bodendenkmal proforma in Besitz zu nehmen, ohne den wissenschaftlichen Wert durch den Eintrag in das Denkmalverzeichnis nachweisen zu müssen.

Im Übrigen plädieren wir weiterhin für die Streichung der Schatzregalregelung im Hessischen Denkmalschutzrecht. Anders als in der Begründung dargestellt, sind wir nach wie vor der Auffassung, dass durch das Schatzregal das nachhaltige Interesse der Grundeigentümer an Relikten vergangener Zeiten auf eigenem Grund und Boden stark zurückgegangen ist. Vieles bleibt unentdeckt und geht der Nachwelt für immer verloren.

Auch die Einführung eines Finderlohns schafft keinesfalls den nötigen Anreiz, wenn Bodendenkmäler per se in das Eigentum des Staats fallen. Eine Zunahme von Fundverheimlichungen und Fundverschleppungen ist die Folge.

Mit freundlichen Grüßen



Philipp Victor Russell
Vorsitzender

Historischer Verein für Hessen
Vorsitzender Dr. Peter Engels

Darmstadt, den 26. September 2016

Hessischer Landtag
z. Hd. Frau Claudia Lingelbach
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Betr.: Gesetzentwurf für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (Drucks. 19/3570)
Ihr Zeichen: I A 2.2

Sehr geehrte Frau Lingelbach,

von Seiten des Historischen Vereins für Hessen und auch als Archivar möchte ich im Folgenden zum o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen, und zwar zu folgenden Paragraphen:

§ 3

Dass das Unesco-Welterbe in den neuen Gesetzentwurf aufgenommen und der Schutz für die derzeit 5 Welterbestätten festgeschrieben wird, ist ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings wird, da ausdrücklich nur von Welterbestätten die Rede ist, das Unesco-Dokumentenerbe nicht berücksichtigt.

Zwar fallen gemäß der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 5 und auch gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3. besonders geschützte Gegenstände, Dokumente und Sammlungen unter den Schutz des Gesetzes, allerdings (in § 2) nur, soweit sie in den Verzeichnissen national wertvollen Kulturguts und national wertvoller Archive eingetragen sind. Dies lässt jedoch höchstens indirekt auch an Gegenstände des Welt-Dokumentenerbes denken.

Für Gegenstände des Welt-Dokumentenerbes in Hessen, etwa das Handexemplar der Grimmschen Märchen in Kassel oder das Darmstädter Exemplar der Goldenen Bulle, wäre auch die Zuständigkeit zu regeln, die m. E. nicht bei den allgemeinen Denkmalschutzbehörden gemäß §§ 4 und 5 liegen kann, sondern bei fachlich zuständigen Behörden, etwa dem Hessischen Landesarchiv.

§ 5

Außer den bereits oben zu § 3 genannten Punkten vermisste ich in § 5 Abs. 2 eine Aussage zur **Vermittlung** von Belangen der Denkmalpflege, etwa durch historische Bildungsarbeit. Bei Archiven und Museen gehört die historische Bildungsarbeit längst zu den Standard-

Tätigkeiten, die anhand der vorhandenen Bestände durchgeführt werden (Projekte mit Schülern, Führungen, Tage der offenen Tür usw.). Da auch das Landesdenkmalamt und die unteren Denkmalschutzbehörden eigene Sammlungen unterhalten, wäre auch hier an entsprechende Projekte zu denken. Unter dem Stichwort „Öffentlichkeitsarbeit“ (Abs. 2) wird dies nur unzulänglich mit verstanden.

§ 6

In den Landesdenkmalbeirat wäre m. E. – analog dem Hessischen Museumsverband – auch ein Vertreter der Archive, entweder aus dem Verband der Archivarinnen und Archivare, Landesverband Hessen, aus dem Verband der hessischen Kommunalarchivarinnen oder -archivare, oder aus dem Hessischen Landesarchiv zu bestimmen, vor allem für Belange beweglicher Kulturdenkmäler bzw. von Gegenständen des Welt-Dokumentenerbes.

Die allgemeine Benennung von Vertretern der verschiedenen Wissenschaften gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1. - 7. halte ich für problematisch. Sie müsste spezifiziert werden. Zum Einen wäre zu fragen, wie überhaupt die Personen bestimmt werden sollen, da es dafür m. E. gar keine organisatorische Struktur gibt. Außerdem besteht aus meiner Sicht die Gefahr, dass LehrstuhlinhaberInnen benannt werden, die in ihrer akademischen Arbeit keine besondere Beziehung zum Denkmalschutz haben. Ich hielte es für zielführender, wenn man die Vertreter aus Institutionen auswählte, die eine Beziehung zu Hessen und zu Denkmälern haben, beispielsweise eine KunsthistorikerIn aus einem hessischen Museum, ein Archäologe/eine Archäologin oder ein Historiker/Historikerin aus einem hessischen Museum, einer hessischen Forschungsstätte oder aus einem Universitätsinstitut mit landesgeschichtlicher Ausrichtung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dr. Peter Engels

Reinhold Kramer

Haupt-Schwerbehindertenvertrauensperson – nichtrichterlicher Dienst –
bei dem Hessischen Ministerium der Justiz

HESSEN



Hauptvertrauensperson - nichtrichterlicher Dienst – 34111 Kassel

Hessischer Landtag
- z.Hd. Frau Claudia Lingelbach –
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Aktenzeichen:
Bearbeiter/in:
Durchwahl: 0561 – 912-1303
E-Mail: HVPJustiz@olg.justiz.hessen.de

Datum: 27. September 2016

Anhörung zum Hessischen Denkmalschutzgesetz Drucksache 19/3570 im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst am 6. Oktober 2016
- I A 2.2 –

Sehr geehrte Frau Lingelbach,

in obiger Sache überreiche ich in der Anlage meine schriftliche Stellungnahme zum HDSchG in Form einer Synopse zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Verwendung.

Bezüglich der Landtagsdrucksache 19/3788 halte ich eine Stellungnahme aus meiner Sicht für entbehrlich, da sich mir nicht erschließt, inwieweit den Belangen Barrierefreiheit hier geholfen wird.

Den Termin vom 6. Oktober 2016 werde ich wahrnehmen und stehe für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.: *R. Kramer*

Hauptvertrauensperson – nichtrichterl. Dienst –
Bei dem Hessischen Ministerium der Justiz



HESSISCHER LANDTAG

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS

90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

	Änderung	Begründung
A. Problem Das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2015 (GVBl. S. 523, wurde 1974 als erstes flächendeckendes Denkmalschutzgesetz für das Land Hessen in seinen nach 1945 gezogenen Grenzen geschaffen und 1986 letztmals grundlegend umgestaltet. In der Fassung von 1986 gilt es - bis auf einige kleinere Neuerungen - bis heute und hat sich bewährt. Die Gesetzesnovellierung hat danach keinen aktuellen Anlass, sondern vornehmlich den der turnusmäßigen Befristung. Vor diesem Hintergrund soll das Denkmalschutzgesetz den Anforderungen einer gewandelten Verwaltungspraxis sowie den Erfahrungen in der Anwendung und Ansprüchen aus benachbarten Rechtsbereichen in Einzelpunkten angepasst werden. Der gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklung und deren Fragen an den Denkmalschutz soll so Rechnung getragen werden.	A. Problem Das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2015 (GVBl. S. 523, wurde 1974 als erstes flächendeckendes Denkmalschutzgesetz für das Land Hessen in seinen nach 1945 gezogenen Grenzen geschaffen und 1986 letztmals grundlegend umgestaltet. In der Fassung von 1986 gilt es - bis auf einige kleinere Neuerungen - bis heute und hat sich bewährt. Die Gesetzesnovellierung erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslage und dient ferner der turnusmäßigen Befristung. Vor diesem Hintergrund soll das Denkmalschutzgesetz den Anforderungen der aktuellen Gesetzeslage einer gewandelten Verwaltungspraxis sowie den Erfahrungen in der Anwendung und Ansprüchen aus benachbarten Rechtsbereichen in Einzelpunkten angepasst werden. Der gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklung und deren Fragen an den Denkmalschutz soll so Rechnung getragen werden.	Die Änderung stellt auf die VN-BRK und das AGG ab. s.o.
B. Lösung Der Gesetzentwurf behandelt neben einer Reihe redaktioneller Änderungen und Anpassungen die folgenden Eckpunkte in der Reihenfolge der Gliederung des Gesetzes: 1. Allgemeine Vorschriften - Das Gesetz trägt den klaren neuen Titel "Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)". Das UNESCO-Welterbe wird ins Gesetz aufgenommen und dessen verstärkter, international wahrgenommener		

HESSISCHER LANDTAG

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS

90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

Schutz für die derzeit fünf hessischen Welterbe-stätten festgeschrieben (§ 3). - Die Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege Hessen) ist ausdrücklich als "Träger öffentlicher Belange" in Sachen Denkmalschutz und Denkmalpflege genannt (§ 5 Abs. 2 Nr. 2). - Da es sich die Landesregierung zur Aufgabe gemacht hat, das Ehrenamt zu stärken, ist das Ehrenamt im Denkmalschutzgesetz verankert worden (§ 7). - Die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes sind - Die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes sind als besonders zu berücksichtigende Abwägungsgesichtspunkte hervorgehoben worden (§ 9 Abs. 1 Satz 3). - Die Genehmigungstatbestände sind verständlicher gefasst und an die Vorgaben der Rechtsprechung angepasst worden. Die Voraussetzungen für zu erteilende Genehmigungen sind nunmehr positiv definiert (§ 18 Abs. 3). - Auf die Besonderheiten in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird erstmals hingewiesen (§ 20 Abs. 6). - Verfahrenserleichterungen zur Beschleunigung von Routinefällen bei den Unteren Denkmalschutzbehörden werden nunmehr in § 20 Abs. 8 verankert.	- Die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes sowie der Barrierefreiheit sind als besonders zu berücksichtigende Abwägungsgesichtspunkte hervorgehoben worden (§ 9 Abs. 1 Satz 3).	Diese Ergänzung halte ich für erforderlich, um die Belange mobilitätseingeschränkter und behinderter Menschen zu beachten.
2. Besondere Vorschriften - Das Denkmalverzeichnis (bisher: Denkmalsbuch) hat eine Überarbeitung, vor allem im Sinne einer lesbaren systematischen Differenzierung, erfahren (§§ 10 bis 12). - Das (bereits geltende) Verursacherprinzip ist positiv-rechtlich normiert: Wer eine genehmigungspflichtige Maßnahme an einem Kulturdenkmal durchführt, trägt die		

HESSISCHER LANDTAG

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

daraus entstehenden denkmalpflegerisch erforderlichen Kosten im Rahmen dessen, was ihm wirtschaftlich zumutbar ist (§ 18 Abs. 5). - Der bisherige Begriff des Bodendenkmals ist veraltet und bedarf der Anpassung. Die heutige Formulierung enthält eine "weiche Zeitgrenze". Dies entstammt einer Tradition, die Bodendenkmäler ausschließlich als Zeugnisse der Ur- und Frühgeschichte sah. Heute dagegen gilt fachlich als Bodendenkmal, was mit Mitteln der Archäologie und Paläontologie untersuchbar ist. Der Bodendenkmalbegriff ist im Übrigen von seinem bisherigen Platz (§ 19 DSchG) vollständig zum Kulturdenkmalbegriff umgesiedelt worden (§ 2 Abs. 2). - Die im Rahmen der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie eingeführte Frist zur Erteilung von Genehmigungen (§ 18 Abs. 1a DSchG - 3 Monate) ist nunmehr zu einer echten Genehmigungsfiktion nach Fristablauf umgewandelt worden (§ 20 Abs. 2). - Die im Rahmen der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie eingeführte Frist zur Erteilung von Genehmigungen (§ 18 Abs. 1a DSchG - 3 Monate) ist nunmehr zu einer echten Genehmigungsfiktion nach Fristablauf umgewandelt worden (§ 20 Abs. 2). - Das novellierte Verfahren zum sogenannten "Schatzregal" ist nunmehr klarer und trifft eindeutige Regelungen auch zur Frage des Finderlohns (§ 25).		
C. Befristung - Keine.		
D. Alternativen - Keine.		
E. Finanzielle Auswirkungen - Keine.		
F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern Keine.		

HESSISCHER LANDTAG

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen Keine.	G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen: Durch die Ergänzung in § 18 Abs. 3 wird es mobilitätseingeschränkten und behinderten Menschen ermöglicht, insbesondere Gebäude, in denen sich Behörden und Dienststellen befinden, selbständig zu betreten.	Es handelt sich hierbei um eine m.E. gebotene und der Zeit angepasste Regelung
§ 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (1) Es ist die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden. (2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wirken im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit das Land, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, Ehrenamtliche in der Denkmalpflege sowie Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Kulturdenkmälern zusammen.		
§ 2 Begriffsbestimmung (1) Kulturdenkmäler im Sinne dieses Gesetzes sind bewegliche und unbewegliche Sachen, Sachgesamtheiten und Sachteile einschließlich Grünanlagen, an deren Erhalt aus künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. (2) Bodendenkmäler sind Kulturdenkmäler, die Zeug-		

HESSISCHER LANDTAG

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

nisse menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Lebens von wissenschaftlichem Wert darstellen und die im Boden verborgen sind oder waren oder aus urgeschichtlicher Zeit stammen. Die Oberste Denkmalschutzbehörde bestimmt durch Rechtsverordnung den Umfang, in dem Fossilien als Bodendenkmäler geschützt werden sollen. Die Vorschriften des Naturschutzrechts bleiben unberührt.

(3) Gesamtanlagen sind Kulturdenkmäler, die aus baulichen Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Grün-, Frei- und Wasserflächen bestehen und an deren Erhalt im Ganzen aus künstlerischen oder geschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Nicht erforderlich ist, dass jeder einzelne Teil der Gesamtanlage ein Kulturdenkmal darstellt.

(4) Kulturdenkmäler, die sachenrechtlich unbeweglich sind, sind unbewegliche Kulturdenkmäler. Kulturdenkmäler, die sachenrechtlich beweglich sind, sind bewegliche Kulturdenkmäler.

(5) Kulturdenkmäler sind auch die nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757), im hessischen "Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes" oder im hessischen "Verzeichnis national wertvoller Archive" eingetragenen Kulturgüter.

(6) Denkmalschutz ist hoheitliches Handeln, Denkmalpflege die Gesamtheit der staatlichen Hilfen für Eigentümerinnen und Eigentümer von Kulturdenkmälern und

HESSISCHER LANDTAG

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

das Werben für Erhalt und die Pflege der Kulturdenkmäler.		
§ 3 UNESCO-Welterbe (1) Das UNESCO-Welterbe in Hessen steht unter dem besonderen Schutz des Landes. (2) Die Denkmalfachbehörde nimmt die dem Land Hessen obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem UNESCO-Welterbe wahr, soweit Welterbestätten nach § 2 Kulturdenkmäler sind und Aufgaben nicht von der Obersten Denkmalschutzbehörde wahrgenommen werden.		
§ 4 Denkmalschutzbehörden (1) Oberste Denkmalschutzbehörde ist die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister. (2) Untere Denkmalschutzbehörde ist in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, der Magistrat, in den Landkreisen der Kreis-ausschuss. Die Aufgaben des Denkmalschutzes obliegen den Gemeinden und Landkreisen zur Erfüllung nach Weisung.		
§ 5 Denkmalfachbehörde (1) Denkmalfachbehörde ist das Landesamt für Denkmalpflege Hessen. (2) Die Denkmalfachbehörde erfüllt ihre Aufgaben nach § 1 Abs. 1 insbesondere, indem sie:		

HESSISCHER LANDTAG

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

1. Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Kulturdenkmälern bei Pflege, Untersuchung und Wiederherstellung berät und unterstützt, 2. als Trägerin öffentlicher Belange das Interesse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wahrnimmt, 3. Kulturdenkmäler systematisch inventarisiert, 4. das Denkmalverzeichnis des Landes Hessen führt, 5. Kulturdenkmäler wissenschaftlich untersucht und damit zur Erforschung der Landesgeschichte beiträgt, 6. Öffentlichkeitsarbeit leistet, um das Verständnis für Denkmalschutz und Denkmalpflege zu wecken und zu fördern.		
§ 6 Landesdenkmalrat (1) Die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister beruft zu ihrer oder seiner Beratung den Hessischen Landesdenkmalrat. (2) Dem Hessischen Landesdenkmalrat sollen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der mit Denkmalpflege und Denkmalschutz befassten Fachgebiete wie 1. Kunstgeschichte, 2. Archäologie, 3. Architektur, 4. Städtebau, 5. Geschichte, 6. Volkskunde und 7. bildende Künste angehören. Ihm sollen ferner je eine Vertreterin oder ein Vertreter		

HESSISCHER LANDTAG

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS

90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

1. des Hessischen Museumsverbandes, 2. des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde, 3. der Hochbauverwaltung des Landes Hessen, 4. der evangelischen Kirchen, 5. der römisch-katholischen Kirche, 6. der Kommunalen Spitzenverbände und 7. der Verbände der hessischen Haus- und Grundeigentümerinnen und –eigentümer angehören, die qualifizierte Kenntnisse der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes besitzen. (3) Die im Hessischen Landtag vertretenen politischen Parteien entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme. (4) Vertreter der für Denkmalschutz, Umweltschutz, Landschaftspflege, Naturschutz und Raumordnung zuständigen oberen Landesbehörden sollen zu den Sitzungen des Denkmalrates eingeladen werden. (5) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Hessischen Landesdenkmalrats, die die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister erlässt. (6) Den Denkmalschutz oder die Denkmalpflege betreffende Verwaltungsvorschriften sollen mit dem Hessischen Landesdenkmalrat beraten werden.	7. der Verbände der hessischen Haus- und Grundeigentümerinnen und –eigentümer und 8. der/die Beauftragte des Landes Hessen für die Belange behinderter Menschen 4) Vertreter der für Denkmalschutz, Umweltschutz, Landschaftspflege, Naturschutz, Raumordnung und Barrierefreiheit zuständigen oberen Landesbehörden sollen zu den Sitzungen des Denkmalrates eingeladen werden.	Diese Ergänzung sehr ich als Möglichkeit, die Wahrung der Interessen von behinderten Menschen sicherzustellen. Folge aus der neuen Ziff. 8
§ 7 Denkmalbeirat und ehrenamtliche Denkmalpflege (1) Bei der Unteren Denkmalschutzbehörde wird nach		

HESSISCHER LANDTAG

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

Anhörung der Denkmalfachbehörde vom Kreisausschuss oder Magistrat ein sachverständiger, weisungsunabhängiger Denkmalbeirat berufen, der die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben berät und unterstützt. (2) Die Untere Denkmalschutzbehörde kann sachkundige Ehrenamtliche in der Denkmalpflege bestellen. Sie sind fachlich und organisatorisch der Unteren Denkmalschutzbehörde unterstellt. Sie unterstützen die Denkmalschutzbehörden in der Denkmalpflege.		
§ 8 Zuständigkeiten der Denkmalschutzbehörden (1) Für Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes sind die Unteren Denkmalschutzbehörden zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. (2) Bei Maßnahmen an Kulturdenkmälern, die im Eigentum des Bundes oder des Landes Hessen stehen, entscheidet die Oberste Denkmalschutzbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde. § 13 Abs. 2 und die §§ 14, 26 und 27 finden auf Kulturdenkmäler im Eigentum des Landes Hessen keine Anwendung.	(2) Bei Maßnahmen an Kulturdenkmälern, die im Eigentum oder der Nutzung des Bundes oder des Landes Hessen stehen, entscheidet die Oberste Denkmalschutzbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde. § 13 Abs. 2 und die §§ 14, 26 und 27 finden auf Kulturdenkmäler im Eigentum des Landes Hessen keine Anwendung.	Diese Änderung ist erforderlich, weil Liegenschaften, die vom Land genutzt werden, durchaus andere Eigentümer haben können.
§ 9 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden (1) Denkmalschutzbehörden haben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen, um Kulturdenkmäler zu schützen, zu erhalten und zu bergen sowie Gefahren von ihnen abzuwenden. Sie haben bei allen Entscheidungen den berechtigten Interessen der Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Kulturdenkmälern Rechnung zu tragen. Die Behörden haben bei	(1) Denkmalschutzbehörden haben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen, um Kulturdenkmäler zu schützen, zu erhalten und zu bergen sowie Gefahren von ihnen abzuwenden. 1) Gleiches gilt für Gefahren, die von dem Denkmal ausgehen. Sie haben bei allen Entscheidungen den berechtigten Interessen der Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer 2) sowie	1) Diese Änderung rege ich an, weil ein einsturzgefährdetes Gebäude seinerzeit in unserer Region eingestürzt ist und ein Schaden nicht entstand, weil das Denkmal im freien Raum stand.

HESSISCHER LANDTAG

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS

90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

allen Entscheidungen und Genehmigungen die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes besonders zu berücksichtigen. Bei Kulturdenkmälern, die der unmittelbaren Religionsausübung dienen, sind die von den Leitungen der Religionsgemeinschaften festgestellten religiösen Belange besonders zu berücksichtigen. (2) Soweit ein Vorhaben nach diesem Gesetz einer Genehmigung bedarf, kann diese unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. (3) Durch die Erteilung von Genehmigungen aufgrund dieses Gesetzes werden Genehmigungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderlich sind, nicht ersetzt. Baugenehmigungen und bauordnungsrechtliche Zustimmungen schließen die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ein. (4) Wer eine Maßnahme, die nach diesem Gesetz der Genehmigung bedarf, ohne die erforderliche Genehmigung oder im Widerspruch zu den bei der Genehmigung erteilten Bedingungen oder Auflagen durchführt, ist auf Anordnung der Unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet, den alten Zustand wieder herzustellen oder das Kulturdenkmal auf andere Weise entsprechend den Bedingungen oder Auflagen der Unteren Denkmalschutzbehörde instand zu setzen.	Nutzerinnen und Nutzern von Kulturdenkmälern Rechnung zu tragen. Die Behörden haben bei allen Entscheidungen und Genehmigungen die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes 3) sowie der barrierefreien Zugänglichkeit besonders zu berücksichtigen. Bei Kulturdenkmälern, die der unmittelbaren Religionsausübung dienen, sind die von den Leitungen der Religionsgemeinschaften festgestellten religiösen Belange besonders zu berücksichtigen.	2) Das Land ist häufig nicht Eigentümer der genutzten Gebäude. 3) Diese Ergänzung ist selbsterklärend.
§ 10 Denkmalverzeichnis (1) Kulturdenkmäler werden in das Denkmalverzeichnis des Landes Hessen eingetragen. Der Inhalt des Denkmalverzeichnisses bestimmt sich nach den §§ 11 und 12.		

HESSISCHER LANDTAG

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

(2) Die Einsicht in das Denkmalverzeichnis ist jedermann gestattet. Davon ausgenommen sind Angaben zum Eigentum und bei beweglichen Kulturdenkmälern auch zum Standort des Kulturdenkmals. Die Daten des Denkmalverzeichnisses können über geeignete, öffentlich verfügbare elektronische Kommunikationsmittel bereitgestellt werden.		
§ 11 Unbewegliche Kulturdenkmäler (1) Unbewegliche Kulturdenkmäler werden im Benehmen mit der Gemeinde erfasst und nachrichtlich in das Denkmalverzeichnis eingetragen. Eigentümerinnen und Eigentümer sind zu unterrichten, wenn ihr Kulturdenkmal erfasst wurde. Dies kann auf elektronischem Weg erfolgen. Der Schutz unbeweglicher Kulturdenkmäler ist nicht davon abhängig, dass sie in das Denkmalverzeichnis des Landes Hessen eingetragen sind. (2) Die Öffentlichkeit wird in geeigneter Weise über den Bestand unbeweglicher Kulturdenkmäler unterrichtet, über Bodendenkmäler jedoch nur, wenn sie oberirdisch sichtbar sind.		
§ 12 Bewegliche Kulturdenkmäler (1) Als bewegliche Kulturdenkmäler können in das Denkmalverzeichnis eingetragen werden: 1. Zubehör eines unbeweglichen Kulturdenkmals, das mit diesem eine Sachgesamtheit nach § 2 Abs. 1 bildet, 2. Gegenstände, deren Zugehörigkeit zu einem bestimmten Ort historisch begründet ist und deren Verbleib an Ort und Stelle im öffentlichen Interesse liegt, und 3. Dokumente und Sammlungen, die die Kriterien des § 2 Abs. 1 erfüllen.		

HESSISCHER LANDTAG

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

(2) Eine bewegliche Sache wird durch Eintrag in das Denkmalverzeichnis Kulturdenkmal. National wertvolles Kulturgut nach § 2 Abs. 5 gilt als im Denkmalverzeichnis eingetragen. (3) Vor einer Eintragung nach Abs. 1 ist die Eigentümerin oder der Eigentümer zu hören und von der Vornahme einer Eintragung unverzüglich zu unterrichten. (4) Eine Eintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn die Voraussetzungen für eine Eintragung nicht mehr vorliegen. Hiervon ist die Eigentümerin oder der Eigentümer unverzüglich zu unterrichten.		
§ 13 Erhaltungspflicht (1) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. (2) Das Land sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen hierzu durch Zuschüsse nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel bei.		
§ 14 Durchsetzung der Erhaltung (1) Kommt die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder kommen sonstige Unterhaltungspflichtige ihren Verpflichtungen nach § 13 Abs. 1 nicht nach und wird hierdurch das Kulturdenkmal gefährdet, können sie von der Unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet werden, erforderliche Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen.		

HESSISCHER LANDTAG

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

(2) Erfordert der Zustand eines Kulturdenkmals zu seiner Instandhaltung, Instandsetzung oder zu seinem Schutz Maßnahmen, ohne deren unverzügliche Durchführung es gefährdet wäre, kann die Untere Denkmalschutzbehörde diejenigen Maßnahmen selbst durchführen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für den Bestand des Kulturdenkmals geboten sind. Die Eigentümerin oder der Eigentümer und die Besitzerin oder der Besitzer sind verpflichtet, solche Maßnahmen zu dulden. Die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer und sonstige Unterhaltungspflichtige können im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der entstandenen Kosten herangezogen werden.	(2) Erfordert der Zustand eines Kulturdenkmals zu seiner Instandhaltung, Instandsetzung oder zu seinem Schutz Maßnahmen, ohne deren unverzügliche Durchführung es gefährdet wäre, kann die Untere Denkmalschutzbehörde diejenigen Maßnahmen selbst durchführen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für den Bestand des Kulturdenkmals geboten sind. Die Eigentümerin oder der Eigentümer und die Besitzerin oder der Besitzer sind verpflichtet, solche Maßnahmen zu dulden, sofern hierdurch die Nutzung und der Gebrauch nicht erheblich eingeschränkt wird. Die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer und sonstige Unterhaltungspflichtige können im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der entstandenen Kosten herangezogen werden.	Die Weiterverwendung im bisher genutzten Umfang sollte den Eigentümern/Nutzern auch nach Instandhaltung/-setzungen möglich sein.
§ 15 Nutzung von Kulturdenkmälern Werden Kulturdenkmäler nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt, sollen die Eigentümerinnen und Eigentümer eine Nutzung anstreben, die einen möglichst weitgehenden Erhalt der Substanz auf die Dauer gewährleistet.		
§ 16 Auskunfts- und Duldungspflichten (1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (2) Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachbehörde sind nach vorheriger Benachrichtigung der Eigentümerin oder des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers		

HESSISCHER LANDTAG

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

berechtigt, Grundstücke zu betreten und Kulturdenkmäler zu besichtigen, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlich ist. Wohnungen dürfen gegen den Willen der Besitzerin oder des Besitzers nur zur Abwendung drohender Gefahr für Kulturdenkmäler betreten werden. Die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.		
§ 17 Zugang zu Kulturdenkmälern Kulturdenkmäler sollen der Öffentlichkeit so weit wie möglich zugänglich gemacht werden, wenn der öffentliche Zutritt zugemutet werden kann. Die Denkmalfachbehörde soll in solchen Fällen Vereinbarungen über den freien Zutritt treffen; dies gilt insbesondere dann, wenn für die Erhaltung des Denkmals öffentliche Mittel aufgewendet werden oder aufgewendet worden sind.	Kulturdenkmäler sollen der Öffentlichkeit so weit wie möglich zugänglich gemacht werden, wenn der öffentliche Zutritt zugemutet werden kann oder die Art der Nutzung diesen erforderlich macht. Die Denkmalfachbehörde soll in solchen Fällen Vereinbarungen über den freien Zutritt treffen; dies gilt insbesondere dann, wenn für die Erhaltung des Denkmals öffentliche Mittel aufgewendet werden oder aufgewendet worden sind.	Das ist bei Gerichten der Fall, in denen öffentliche Verhandlungen/Anhörungen stattfinden.
§ 18 Genehmigungspflichtige Maßnahmen (1) Der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf, wer ein Kulturdenkmal oder Teile davon 1. zerstören oder beseitigen, 2. an einen anderen Ort verbringen, 3. umgestalten oder instand setzen, 4. mit Werbeanlagen versehen will. (2) Der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf ferner, wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann.		

HESSISCHER LANDTAG

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS

90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, 1. wenn Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen, 2. wenn und soweit ihre Ablehnung der Eigentümerin oder dem Eigentümer wirtschaftlich unzumutbar wäre oder 3. wenn überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen. (4) Eine Maßnahme in einer Gesamtanlage ist zu genehmigen, wenn sie diese in Substanz oder Wirkung nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt. Wenn das öffentliche Interesse an der beabsichtigten Maßnahme entgegenstehenden Gründen des Denkmalschutzes überwiegt, ist die Maßnahme zu genehmigen. (5) Wer eine genehmigungspflichtige Maßnahme an einem Kulturdenkmal durchführt, trägt die daraus entstehenden denkmalpflegerischen erforderlichen Kosten im Rahmen dessen, was ihm wirtschaftlich zumutbar ist.	3) wenn überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen; dabei kommen den Belangen von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und Menschen mit Behinderungen sowie den Belangen des Einsatzes erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu und das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt. Die durchzuführenden Maßnahmen sind so zu gestalten, dass das Kulturdenkmal möglichst wenig beeinträchtigt wird und die entstehenden Kosten für die Maßnahme nicht über Gebühr ansteigen.	Diese Regelung halte ich für angebracht, insbesondere im Hinblick auf die Barrierefreiheit. Diese Regelung halte ich für erforderlich, damit Baukosten nicht unnötig durch Forderungen einer Seite erhöht werden. Eine möglichst pragmatische Lösung ist anzustreben.
§ 19 Anzeigespflichtige Maßnahmen (1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer haben Schäden und Mängel, die an Kulturdenkmälern auftreten und deren Denkmalwert oder Substanz beeinträchtigen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. (2) Wird ein bewegliches Kulturdenkmal veräußert, so haben Veräußerin oder Veräußerer und Erwerberin oder Erwerber den Eigentumswechsel innerhalb eines Monats der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.	(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer sowie die Nutzerinnen und Nutzer haben Schäden und Mängel, die an Kulturdenkmälern auftreten und deren Denkmalwert oder Substanz beeinträchtigen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.	s.o,
§ 20 Genehmigungsverfahren (1) Der Genehmigungsantrag ist schriftlich mit allen für		

HESSISCHER LANDTAG

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

die Beurteilung des Vorhabens und der Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen einzureichen. Im Einzelfall kann verlangt werden, dass der Genehmigungsantrag durch vorbereitende Untersuchungen am Kulturdenkmal ergänzt wird. (2) Wird über den Antrag auf Genehmigung nach Abs. 1 Satz 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt. (3) Das Verfahren nach Abs. 1 Satz 1 kann über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt Ia des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. (4) Soweit die besondere Eigenart eines Kulturdenkmals dies gebietet, kann verlangt werden, dass die Leitung oder Ausführung von Arbeiten, die besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzen, durch denkmalfachlich geeignete Personen erfolgt. (5) Die Unteren Denkmalschutzbehörden beteiligen die Denkmalfachbehörde an ihren Entscheidungen. Kommt zwischen Unterer Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde kein Einvernehmen zustande, ist die Weisung der Obersten Denkmalschutzbehörde einzuholen. (6) In Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz entscheidet die für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständige Behörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde. (7) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von		
--	--	--

HESSISCHER LANDTAG

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Fristen nach Satz 1 können auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden. (8) Für Maßnahmen, die Kulturdenkmäler nur in geringem Maß verändern, kann die Denkmalfachbehörde mit Unteren Denkmalschutzbehörden Verwaltungsvereinbarungen über eine Vereinfachung des Beteiligungsverfahrens nach Abs. 5 Satz 1 treffen. Die fachliche Qualifizierung und personelle Ausstattung der Unteren Denkmalschutzbehörde muss Gewähr dafür bieten, dass die so übertragene Zuständigkeit fachgerecht erfüllt werden kann.		
§ 21 Funde (1) Wer Bodendenkmäler entdeckt, hat dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde zu. (2) Anzeigepflichtig sind die Entdeckerin oder der Entdecker, die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks sowie die Leiterin oder der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt worden ist. (3) Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Die Denkmalfachbehörde soll der Fortsetzung der Arbeiten zu-		

HESSISCHER LANDTAG

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

stimmen, wenn deren Unterbrechung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht. (4) Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zu bergen, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen.		
§ 22 Nachforschungen Nachforschungen, insbesondere Grabungen, mit dem Ziel, Bodendenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Denkmalfachbehörde.		
§ 23 Grabungsschutzgebiete (1) Die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung bestimmte abgegrenzte Gebiete befristet oder auf unbefristete Zeit zu Grabungsschutzgebieten erklären, wenn eine begründete Vermutung besteht, dass sie Bodendenkmäler bergen. (2) In Grabungsschutzgebieten bedürfen Arbeiten, die Bodendenkmäler gefährden können, der Genehmigung der Obersten Denkmalschutzbehörde. Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt im bisherigen Ausmaß unberührt.		
§ 24 Nutzungsbeschränkungen (1) Die Oberste Denkmalschutzbehörde kann die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils beschränken, in dem sich Bodendenkmäler befinden.		

HESSISCHER LANDTAG

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

(2) Die Beschränkung nach Abs. 1 ist auf Ersuchen der Obersten Denkmalschutzbehörde im Grundbuch einzutragen. Berechtigter ist das Land, vertreten durch die Denkmalfachbehörde.		
§ 25 Schatzregal (1) Bodendenkmäler, die als bewegliche Sachen herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihre Eigentümerin oder ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit ihrer Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie 1. einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben, 2. bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten entdeckt werden oder 3. bei unerlaubten Nachforschungen entdeckt werden. Die Finderin oder der Finder wird von Kosten und Aufwand der Überlassung freigestellt. (2) Erwirbt das Land Eigentum nach Abs. 1, haben die Finderin oder der Finder einerseits, die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer andererseits je zur Hälfte Anspruch auf eine Fundprämie, wenn sie innerhalb von zwei Jahren einen Antrag bei der Denkmalfachbehörde stellen. Die Höhe der Fundprämie bemisst sich entsprechend § 971 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Aufwendungen des Landes zur Sicherung und zum Erhalt der Funde sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Über den Antrag entscheidet die Denkmalfachbehörde.		
§ 26 Enteignung (1) Die Enteignung ist zugunsten des Landes, eines		

HESSISCHER LANDTAG

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS

90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

Landkreises, einer Gemeinde oder einer rechtsfähigen Stiftung zulässig, soweit sie erforderlich ist, damit 1. ein Kulturdenkmal in seinem Bestand oder Erscheinungsbild erhalten bleibt, 2. ein Bodendenkmal wissenschaftlich ausgewertet oder der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann, 3. in einem Grabungsschutzgebiet planmäßige Nachforschungen betrieben werden können. (2) Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Enteignung. Antragsberechtigt ist die Denkmalfachbehörde.		
§ 27 Sonstige entschädigungspflichtige Maßnahmen (1) Führt eine entschädigungspflichtige eigentumsbeschränkende Maßnahme dazu, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer das Eigentum nicht mehr wirtschaftlich zumutbar nutzen kann, so kann sie oder er stattdessen die Übernahme des Eigentums gegen angemessene Entschädigung verlangen. (2) Die Grundsätze der Entschädigung bei der förmlichen Enteignung sind entsprechend anzuwenden. Enteignungsbegünstigt ist das Land, vertreten durch die Denkmalfachbehörde. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sollen sich an der Entschädigung im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit beteiligen.		
§ 28 Bußgeldbestimmungen (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. genehmigungspflichtige Maßnahmen entgegen § 18 Abs. 1 und 2, § 22 oder § 23 Abs. 2 Satz 1 ohne Geneh-	1. genehmigungspflichtige Maßnahmen entgegen § 18 Abs. 1, 2, § 22 oder § 23 Abs. 2 Satz 1 ohne Genehmi-	Die Ergänzung ergibt sich aus der Änderung in § 18

HESSISCHER LANDTAG

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

migung beginnt oder durchführt oder einer von der zuständigen Be-hörde mit der Genehmigung erteilten Bedingung oder Auflage zuwiderhandelt, 2. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörde zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für den Bestand eines Kulturdenkmals nicht duldet, 3. der Auskunftspflicht nach § 16 Abs. 1 nicht nachkommt, 4. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 den Beauftragten der zuständigen Behörde das Betreten von Grundstücken oder das Besichtigen von Kulturdenkmälern nicht gestattet, 5. entgegen § 19 Abs. 1 Schäden und Mängel nicht oder nicht unverzüglich anzeigt, 6. entgegen § 19 Abs. 2 den Eigentumswechsel eines beweglichen Kulturdenkmals nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, 7. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 einen Fund nicht unverzüglich anzeigt, 8. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 1 den Fund oder die Fundstelle nicht bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand lässt, 9. den von der Denkmalfachbehörde erlassenen, vollziehbaren Anordnungen zur Bergung, Auswertung und zur wissenschaftlichen Bearbeitung nach § 21 Abs. 4 zuwiderhandelt oder 10. einer Nutzungsbeschränkung nach § 24 Abs. 1 zuwiderhandelt. (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. Abweichend von Satz 1 können Ordnungswid-	gung beginnt oder durchführt oder einer von der zuständigen Behörde mit der Genehmigung erteilten Bedingung oder Auflage zuwiderhandelt,	
---	---	--

HESSISCHER LANDTAG

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

rigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden. (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Denkmalschutzbehörde. (4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 begangen worden, können die zur Vorbereitung oder Begehung gebrauchten oder bestimmten Gegenstände eingezogen werden.		
§ 29 Staatskirchenverträge (1) Art. 20 Satz 2 des Vertrages des Landes Hessen mit den Evangelischen Landeskirchen in Hessen vom 18. Februar 1960 (GVBl. S. 54) und Art. V Satz 2 des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 9. März 1963 (GVBl. I S. 102) bleiben unberührt. § 18 Abs. 1 Nr. 3 und § 19 Abs. 2 finden insoweit keine Anwendung. (2) Bei Eintragungen von kircheneigenen beweglichen Kulturdenkmälern nach § 12 Abs. 1 gilt § 12 Abs. 3.		
§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts Das Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270)1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 523), wird aufgehoben.		
§ 31 Rechtsverordnungen		

HESSISCHER LANDTAG

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

Die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über 1. den Umfang, in dem Fossilien als Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 Satz 3 geschützt werden sollen, 2. die Übertragung einzelner Zuständigkeiten der Obersten Denkmalschutzbehörde auf andere Behörden nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 3. die Erfassung der Kulturdenkmäler nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 1, 3 und 4, 4. Form und Führung des Denkmalverzeichnisses und seiner Auszüge nach § 10 Abs. 1 Satz 1, 5. die Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Eigentümerinnen und Eigentümer nach § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 Satz 2, 6. die nähere Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens nach § 20 und § 22 und 7. Grabungsschutzgebiete nach § 23 Abs. 1.		
§ 32 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.		

Stellungnahme der Deutschen UNESCO-Kommission (DUK)

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

Allgemeine Anmerkungen:

Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche Neuerungen, die mit Blick auf den Schutz sowie den Erhalt von beweglichen und unbeweglichen Kulturdenkmälern außerordentlich zu begrüßen sind.

Insbesondere ist zu begrüßen, dass der Schutz von Welterbe im hessischen Denkmalschutzgesetz in Form eines spezifischen Paragraphen (§ 3) verankert werden soll.

Damit setzt das Bundesland Hessen die „Empfehlung über den Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene“ der UNESCO von 1972 auf der in der Bundesrepublik Deutschland kompetenten Landesebene um.

Darüber hinaus wäre es wünschenswert, dass das Engagement der Länder im Bereich des UNESCO-Welterbes länderübergreifend einheitlichen oder zumindest vergleichbaren bundesweiten Standards unterliegt.

Des Weiteren werden folgende Neuerungen begrüßt:

- Die in § 2 vorgenommenen Definitionen der Begriffe „Kulturdenkmal“, „Bodendenkmal“ und „Gesamtanlage“ sowie der explizite Verweis auf die Unbeweglichkeit und Beweglichkeit von Kulturdenkmälern.
- Die Stärkung der Rolle der Zivilgesellschaft beim Schutz und Erhalt von Kulturdenkmälern durch die Schaffung eines Denkmalbeirats sowie durch Verankerung des Ehrenamts im Gesetzentwurf (§ 1 (2); § 7).
- Die Betonung der Funktion, die die öffentliche Bewusstseinsbildung für den Schutz und den Erhalt von Kulturdenkmälern hat (z. B. § 2 (6); § 5 (2) 2. 6.).
- Verbesserte Maßnahmen zum Schutz von Kulturdenkmälern gegen Raubgrabungen und illegalen Handel mit Kulturgütern (§ 25).
- Die explizite Berücksichtigung des Klima- und Ressourcenschutzes im Rahmen des Schutzes und des Erhaltes von Kulturdenkmälern (§ 9 (1)).
- Die Stärkung der Rolle der Unteren Denkmalschutzbehörde (insbesondere § 7 und § 20).

- Die Stärkung der Rolle der Denkmalfachbehörde (z. B. § 3 (2); § 5 (2); § 22; § 24)

Spezifische Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen:

Neuer § 2 Begriffsbestimmung, Abs. 1 und 2

Die Begriffsbestimmungen für Kulturdenkmäler und Bodendenkmäler tragen der allgemeinen Schutzbedürftigkeit von archäologischen Natur- und Kulturstätten Rechnung und sind daher sehr positiv zu bewerten. Die Einbeziehung von Grünanlagen und Gesamtanlagen berücksichtigt zudem die Tatsache, dass es sich bei Kulturdenkmälern vielfach um komplexe Gesamtensembles handelt, die auch als Ganze zu schützen und pflegen sind.

Neuer § 2 Begriffsbestimmung, Abs. 5

Hier sollte auf das am 6. August 2016 in Kraft getretene Kulturgutschutzgesetz verwiesen werden.

Neuer § 3 UNESCO-Welterbe

Begrüßenswert ist die eigenständige Regelung des UNESCO-Welterbes, die das besondere Schutzniveau für UNESCO-Welterbestätten positiv normiert und als eine allgemeine besondere Schutz-Obliegenheit für alle Landesbehörden in das Gesetz aufnimmt, § 3 Abs. 1 der Novelle, zusammen mit einer Zuständigkeitsregelung zugunsten des Denkmalfachamtes in Abs. 2.

Die aktuelle allgemeine Formulierung des § 3 zieht jedoch noch keine klare Regelung für den konkreten Gesetzesvollzug nach sich. Es wäre daher wünschenswert, wenn die Art des Schutzes sowie der Schutzgegenstand genau benannt würden, z. B. dass der Schutz dem eines Kulturdenkmals entspricht mit Wirkung bis zur Grenze des eingetragenen Gutes, d. h. der Welterbestätte. Darüber hinaus sollte auch die jeweils ausgewiesene Pufferzone durch den Umgebungsschutz nach Denkmalschutzgesetz abgedeckt und entsprechend geschützt werden.

Die oben genannten Punkte werden in folgendem Formulierungsvorschlag für den § 3 Abs. 1 der Novelle zusammengefasst:

(1) Das UNESCO-Welterbe in Hessen steht unter dem besonderen Schutz des Landes. Die Stätten des UNESCO-Kulturerbes im Sinne von Art. 1 der Welterbekonvention gelten als Kulturdenkmäler nach § 2. Der Schutz dieses Gesetzes erstreckt sich auf alle Flächen, die als Kulturerbe in die Welterbeliste aufgenommen wurden. Zur Gewährleistung effektiven Schutzes gelten die Pufferzonen der Stätten des UNESCO-Kulturerbes als Umgebung der Kulturdenkmäler, die das unmittelbare Umfeld des Welterbes und andere Gebiete oder Merkmale umfassen, die für eine angemessene Erhaltung des Gutes erforderlich sind; § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

Neuer § 5 Denkmalfachbehörde

Die Stärkung der Denkmalfachbehörde als „Trägerin öffentlicher Belange“, die das „Interesse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wahrnimmt“ (§ 5 (2) 2.) ist sehr zu begrüßen. Allerdings ist dringend darauf zu achten, dass die im Gesetzentwurf intendierte Stärkung der Kompetenzen der Denkmalfachbehörden (§ 3 (2); § 5 (2); § 22; § 24)

flankiert wird durch eine entsprechende Verbesserung der finanziellen, personellen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen für die Arbeit der Denkmalfachbehörden.

Neuer § 6 Landesdenkmalrat, Abs. 4

Es sollte geprüft werden, ob dem Hessischen Landesdenkmalrat nicht auch eine Vertreterin/ein Vertreter des Hessischen Landeskriminalamtes als der übergeordneten ermittelnden Behörde bei Straftaten im Zusammenhang mit beweglichen und unbeweglichen Kulturgütern (insbesondere Raubgrabungen, vgl. § 25) angehören sollte.

Neuer § 7 Denkmalbeirat und ehrenamtliche Denkmalpflege

Die Einrichtung eines Denkmalbeirates sowie die Stärkung des Ehrenamtes sind sehr zu begrüßen. Nicht geregelt ist derzeit, wie die fachliche Expertise und Zuverlässigkeit dieser zivilgesellschaftlichen Akteure ermittelt und evaluiert werden. Hier sollte dringend ein geeignetes Verfahren zur Auswahl und Zertifizierung entsprechender Personen eingeführt werden, das die Einhaltung von fachlichen Qualitätsstandards gewährleistet.

Zweckdienlich könnte es sein, das Denkmalfachamt bei der Bestellung von Ehrenamtlichen einzubinden, damit gewährleistet wird, dass dieses Personal über die erforderliche Sachkunde verfügt. Dies könnte durch eine Beteiligung bei der Bestellung erfolgen oder auch durch die Festlegung regelmäßiger Schulungen durch das Denkmalfachamt.

Neuer § 9 Abs. 1 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden

Die vorgeschlagene Regelung des Satzes 3 greift den Belang des Klima- und Ressourcenschutzes besonders heraus. In Anbetracht der Berücksichtigung und Abwägung der verschiedenen öffentlichen Belange im Genehmigungsverfahren wäre die Aufführung dieses Belanges systematisch nicht korrekt. Mit der gleichen Berechtigung könnte der Belang der Gefahrenabwehr, des Brandschutzes, der Barrierefreiheit u. v. mehr aufgelistet werden. Die Darstellung des Klima- und Ressourcenschutzes bedarf daher auf der gesetzgeberischen Ebene keiner weiteren Darstellung, da dieser Belang auf der Ebene des Gesetzesvollzuges berücksichtigt wird. Die geplante Regelung würde weniger Flexibilität für den Vollzug des Denkmalschutzes bedeuten. Satz 3 sollte daher gestrichen werden.

Neue § 10-12 Denkmalverzeichnis / Unbewegliche Kulturdenkmäler / Bewegliche Kulturdenkmäler

Die Einführung eines Denkmalverzeichnisses in der hier beschriebenen Weise ist außerordentlich positiv, insbesondere dann, wenn dieses Denkmalverzeichnis, wie in § 10 vorgesehen, durch „geeignete, öffentlich verfügbare elektronische Kommunikationsmittel“ zugänglich gemacht wird (vgl. § 11 (2)). Eine entsprechende Internetplattform könnte die Sichtbarkeit der Bemühungen der Landesbehörden um den Schutz der Kulturdenkmäler deutlich erhöhen und der stärkeren öffentlichen Bewusstseinsbildung im Bereich des Kulturgutschutzes dienen. Zu erwägen wäre, inwieweit diese Plattform auf die fachlich einschlägigen Internetangebote des Bundes auf <http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/> abgestimmt werden kann oder soll.

Neuer § 12 Bewegliche Kulturdenkmäler

Die Möglichkeit, Dokumente und Sammlungen nach § 12 (1) 3. unter Schutz zu stellen, ist ein außerordentlich wichtiger Beitrag zum Schutz und Erhalt beweglicher Kulturgüter

und setzt damit indirekt Vorgaben der UNESCO-Konventionen von 1954 („Übereinkommen zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten“) und 1970 („Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut“) um. Im Einzelfall wäre zu prüfen, inwieweit eine Unterschutzstellung von öffentlichen Sammlungen nach § 12 die durch das neue deutsche Kulturgutschutzgesetz (§ 6) vorgesehene grundsätzliche Unterschutzstellung öffentlicher Sammlungen berührt bzw. durch diese ersetzt wird.

Neuer § 18 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

Die Erteilung von Genehmigungen für genehmigungspflichtige Maßnahmen nach § 18 (3) und (4) an die Kriterien der wirtschaftlichen Zumutbarkeit sowie des überwiegenden öffentlichen Interesses zu knüpfen, ist grundsätzlich nachvollziehbar und angemessen, birgt allerdings auch die Gefahr einer Aushöhlung des durch den Gesetzentwurf intendierten Schutzes von Kulturdenkmälern auf der Grundlage von sachfremden Argumenten. Es sollte im Gesetzentwurf klargestellt werden, dass eine Genehmigung von genehmigungspflichtigen Maßnahmen nach Kriterien der wirtschaftlichen Zumutbarkeit sowie des überwiegenden öffentlichen Interesses nur in Ausnahmefällen und nach eingehender Prüfung durch Sachverständige erfolgen kann.

Zu begrüßen ist, dass nun nach § 18 (5) eine Legaldefinition des Verursacherprinzips aufgenommen werden soll. Allerdings sollte sich das Verursacherprinzip auf sämtliche genehmigungspflichtige Maßnahmen an sämtlichen Kulturdenkmälern im Sinne der Definition von § 2 (1) beziehen. Die derzeitige Formulierung von § 18 (5) bleibt ein wenig hinter diesem Anspruch zurück. Insofern sollte bereits in der Regelung aufgenommen werden, welcher Art die entstehenden denkmalpflegerisch erforderlichen Kosten sind.

Neuer § 20 Genehmigungsverfahren

Erst die praktische Anwendung des novellierten Gesetzes wird zeigen können, ob die liberalisierende Veränderung von Fristen im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren in § 20 (2) und (7) sowie die geplante Vereinfachung des Beteiligungsverfahrens § 20 (8) sich nachteilig auf den Schutz und den Erhalt von Kulturdenkmälern auswirken werden. Eine Antragsbearbeitung von Genehmigungsverfahren in drei Monaten seitens der Denkmalschutzbehörden erscheint kurz und realistischerweise schwer durchführbar, wenn gleichzeitig garantiert werden soll, dass die Entscheidung auf angemessener Expertise basiert.

Es sollte in jedem Fall erwogen werden, in den Gesetzentwurf eine Klausel aufzunehmen, die die Evaluation des novellierten Gesetzes nach einem Zeitraum von z. B. fünf Jahren vorsieht (vgl. § 89 KGSG).

In § 20 (6) ist es begrüßenswert, dass die Einbeziehung denkmalfachlicher Belange in Projekte zu Erneuerbaren Energien mit der zuständigen Bundes-Immissionsschutzbehörde über eine „Benehmensregelung“ erfolgen soll. Im Fall von Welterbestätten wäre jedoch eine „Einvernehmensregelung“ wünschenswert.

Neuer § 25 Schatzregal

Die explizite Ausweitung des Schatzregales auf Bodendenkmäler, die „bei unerlaubten Nachforschungen entdeckt werden“, stellt eine überfällige und außerordentlich sinnvolle

Anpassung der Gesetzeslage an die akute Bedrohung von Kulturdenkmälern durch Raubgrabungen und illegalen Handel mit Kulturgütern dar. Auch die Anpassung der Regelungen zur Gewährung einer Fundprämie nach § 25 (2) ist sehr zu begrüßen.

Neuer § 31 Rechtsverordnungen

Es ist zu hoffen, dass die Verordnungsermächtigung Anpassung des Verwaltungsvollzuges an die Entwicklung neuer Herausforderungen ermöglicht. Dies gilt insbesondere angesichts der Errichtung oder Erhöhung von Windenergieanlagen, für deren Genehmigungsverfahren v. a. im Fall von Welterbestätten und deren Pufferzonen unbedingt denkmalfachliche Belange Berücksichtigung finden müssen.

[Hessischer Waldbesitzerverband e.V., Taunusstr. 151, 61381 Friedrichsdorf]

An die

Vorsitzende des Landtagsausschusses

für Wissenschaft und Kunst

EINGEGANGEN

Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

27. Sep. 2016

HESSISCHER LANDTAG

Friedrichsdorf, den 26. September 2016

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein
Hessisches Denkmalschutzgesetz; Drucksache 19/3570**

Sehr geehrte Frau Alex,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Zusendung des obigen Gesetzentwurfs und die Möglichkeit dazu
Stellung zu nehmen. Wir bitten daher, unsere nachfolgenden Ausführungen zu berücksichti-
gen:

1. Zu **§ 7 (Denkmalbeiräte und ehrenamtliche Denkmalpflege)** fordern wir den Gesetzge-
ber auf, es bei einer Kann-Regelung für Denkmalbeiräte zu belassen. Die Verschärfung der
Regelung über eine gesetzlich erzwungene Inanspruchnahme der Denkmalbeiräte ist insofern
zu hinterfragen, als dass die fachliche Besetzung der Beiräte ungeregelt bleibt. Die fachliche
Kompetenz der berufenen Personen kann hier nicht gewährleistet werden.

2. Zu **§ 9 (Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden)** fordern wir, hinsichtlich der Berück-
sichtigung klima- und ressourcenschutzrechtlicher Belange, die bestehende Regelung beizu-
behalten. In der behördlichen Entscheidungsfindung werden viele Belange und Interessen
gegeneinander abgewogen. Sobald einem Kriterium (hier: Klima- und Ressourcenschutz) ei-
ne besondere Vorrangstellung zugesprochen wird, ist eine ausgewogene Abwägung inner-
halb der Entscheidungskriterien seitens der zuständigen Behörde nicht mehr möglich.
Wir sehen darin eine Verletzung des Eigentumsrechts, wenn aus klima- und ressourcen-
schutzrechtlichen Gründen die individuellen Belange der Eigentümerinnen und Eigentümer
nur zweitrangig berücksichtigt werden.

Taunusstraße 151 · 61381 Friedrichsdorf · E-Mail info@hesswald.de
Telefon 06172-7047 · Fax 06172-599253 · www.hesswald.de

3. Die Einführung der Fundprämie in **§ 25 (Schatzregal)** Abs. 2, die neben dem Finder nun auch dem Grundeigentümer einen angemessenen „Finderlohn“ zugesteht, befürworten wir sehr, auch wenn wir das Schatzregal in Hessen weiterhin ablehnen. Die Schatzregalregelung sollte daher aus dem Hessischen Denkmalschutzgesetz gestrichen werden, da sie unserer Auffassung nach zu einer Zunahme an Fundverheimlichungen führt und dem eigentlichen Zweck, wissenschaftlich bedeutsame Kulturdenkmäler öffentlich zugänglich zu machen, zuwiderläuft.

Wir sehen ferner keinen begründeten Anlass, die zurzeit in § 24 Abs. 2 a.F. aufgeführte Regelung über das Erlöschen des Anspruchs auf Eigentum an der Fundsache durch das Land zu streichen. Hier verweisen wir auf § 984 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und somit auf das Recht auf Eigentum von Finder und Eigentümer an der Fundsache.

Meldet das Land seinen Besitzanspruch am Bodendenkmal durch den Eintrag in das Denkmalverzeichnis nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist an, so geht das Eigentum auf Finder und Grundeigentümer zu gleichen Teilen über. Andernfalls würde der Staat in die Lage versetzt, jedes Bodendenkmal pauschal in Besitz nehmen zu können, ohne dass dieser Anspruch über die Eintragung in das Denkmalverzeichnis dokumentiert wäre.

Mit freundlichen Grüßen
Die Hauptgeschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Raupach', written in a cursive style.



Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern
Postfach 29 60 • 65019 Wiesbaden

Die Vorsitzende des Ausschusses für
Wissenschaft und Kunst
Frau Ulrike Alex
Hessischer Landtag
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Öffentliche mündliche Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst zum Gesetzentwurf für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz

Sehr geehrte Frau Alex,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Einbindung der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern bei der Fortentwicklung des Gesetzentwurfes für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz. An der mündlichen Anhörung werden wir nicht teilnehmen und beschränken uns lediglich auf die schriftlichen im Nachfolgenden dargestellten Punkte.

Grundsätzliches

Die hessischen Handwerkskammern begrüßen die im Gesetzentwurf vorgenommenen Anpassungen an die Veränderungen der Verwaltungspraxis sowie an die in den vergangenen Jahren stattgefundenen rechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen.

Aus der Sicht der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern werden die redaktionellen Korrekturen zu einer größeren Verständlichkeit des Gesetzestextes führen.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu § 6 Landesdenkmalrat

Seit vielen Jahren ist es Praxis, dass ein Vertreter des Hessischen Handwerkstages als Mitglied des Landesdenkmalrates durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst berufen wird. Diese Praxis bildet sich sowohl in dem derzeit geltenden Denkmalschutzgesetz wie auch in dem jetzt vorgelegten Entwurf nicht ab.

23. September 2016

Ihr Zeichen: I A 2.2
Unser Zeichen: III.2-Du-Gü
VOR-20542-M2T4F3

Ansprechpartner:
Günter Dunschen
Telefon 0611 136-159
Telefax 0611 136-8159
guenter.dunschen@hwk-wiesbaden.de

Präsident
Heinrich Gringel

Geschäftsführer
Bernhard Mundschenk

Hausanschrift:
Bierstadter Straße 45
65189 Wiesbaden

info@handwerk-hessen.de
www.handwerk-hessen.de

Arbeitsgemeinschaft der Hessischen
Handwerkskammern –
Die Dachorganisation der drei
hessischen Handwerkskammern
Frankfurt-Rhein-Main, Kassel und
Wiesbaden.

Wiesbadener Volksbank
IBAN DE20 5109 0000 0000 2472 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W



Wir regen an, in § 6 Abs. 2 durch die Aufnahme des Fachgebietes Handwerk, das Gesetz an die Verwaltungspraxis anzupassen.

Zu § 7 Denkmalbeirat und ehrenamtliche Denkmalpflege

Die in dem § 7 vorgenommene Verankerung des Ehrenamtes im Gesetzentwurf wird aus unserer Sicht zu einer größeren gesellschaftlichen Anteilnahme an den Belangen von Denkmalschutz und Denkmalpflege führen. Es wird insbesondere begrüßt, dass im Bezug auf die Einrichtung von Denkmalbeiräten die Soll-Vorschrift in eine Muss-Vorschrift geändert wird. Damit erhält dann beispielsweise die Landeshauptstadt Wiesbaden mit ihrem reichen kulturellen Erbe und einer engagierten Bürgerschaft und an der Denkmalpflege interessierten Handwerkern auch einen Denkmalbeirat.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Gringel
Präsident

Bernhard Mundschenk
Geschäftsführer

**Ysgol Hanes, Hanes Cymru
ac Archaeoleg**

Fford Colleg
Bangor, Gwynedd LL57 2DG
Y Deyrnas Unedig



**School of History, Welsh History
and Archaeology**

College Road
Bangor, Gwynedd LL57 2DG
United Kingdom

Yr Athro / Prof. PD Mag.Dr.phil. **Raimund KARL** FSA FSAscOT MCIfA
Athro mewn Archaeoleg ac Threftadaeth / Professor of Archaeology and Heritage

r.karl@bangor.ac.uk

+44 (0) 1248 382247

+44 (0)7970 993891

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Bangor, Gwynedd, 5/9/2016

**Betreff: Schriftliche Stellungnahme zu Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) – Drucks. 19/3570 –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir hiermit unaufgefordert zum o.g. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN des Hessischen Landtages für das Hessische Denkmalschutzgesetz, LT-Drs. 19/3570, Stellung zu nehmen.

I. Allgemeines

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass das Land Hessen eine dringend notwendige Modernisierung seines Denkmalschutzgesetzes in Angriff genommen hat. Besonders positiv erscheint dabei, dass eine Verstärkung der Bürgerbeteiligung am kulturellen Erbe angestrebt wird, wie es ja auch durch die Rahmenkonvention des Europarates zum Wert des kulturellen Erbes für die Gesellschaft gefordert wird. Ebenso ist zu begrüßen, dass nunmehr das Verursacherprinzip, wie im revidierten Europäischen Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes gefordert, auch verstärkt und explizit in der hessischen Denkmalschutzgesetzgebung verankert werden soll.

Gleichzeitig ist jedoch bedauerlich, dass der o.g. Gesetzesvorschlag grundsätzlich auf bisher gewählten Lösungsversuchen für wesentliche Probleme der archäologischen Denkmalpflege beharrt, die zwar in der archäologischen Fachwelt populär, aber nachweislich unwirksam und in vielerlei Hinsicht sogar kontraproduktiv sind. Dabei sind insbesondere die in der Sache völlig ungeeigneten Versuche problematisch, spezifisch als Bodendenkmäler definierte Sachen durch gesetzliche Bestimmungen zu schützen, als auch der Versuch durch in der Praxis weitgehend nutzlose und auch nicht durchsetzbare Genehmigungspflichten sogenannte „Raubgrabungen“ zu verhindern.

II. Konkrete Kritikpunkte

Als besonders problematisch stellen sich aus meiner Perspektive die folgenden Punkte dar:

Zu § 2 samt dessen Rechtsfolgen, insbesondere in §§ 11, 12, 21, 22 und 25:

Wie alle deutschen Denkmalschutzgesetze nimmt § 2 Ihres o.g. Gesetzesvorschlages den Versuch einer Legaldefinition des Kulturdenkmalbegriffes (samt relevanter Unterbegriffe wie in § 2 Abs. 2 des Bodendenkmalbegriffes) vor, die in weiterer Folge alle weiteren Bestimmungen insbesondere in Bezug auf ihre Gültigkeit beschränken. Eine solche Einschränkung ist zwar notwendig, um den

Wirkungsbereich des Gesetzes nicht unverhältnismäßig ausufern zu lassen; ist jedoch in zweierlei Hinsicht gerade in Bezug auf Bodendenkmäler problematisch; insbesondere, weil durch § 11 ein ipsa-lege-Schutz für unbewegliche Kulturdenkmäler, durch § 12 hingegen ein konstitutiver Schutz für bewegliche Kulturdenkmäler (und somit auch für bewegliche Bodendenkmäler) vorgesehen wird.

Es ist mir selbstverständlich bekannt, dass die archäologische Fachwelt in Deutschland seit langer Zeit auf einen generellen ipsa-lege-Schutz für unbewegliche und bewegliche Bodendenkmäler hinarbeitet; eine dahingehende Stellungnahme der DGUF vom 23.8.2016 liegt Ihnen ja bereits vor. Dennoch übersieht hier die archäologische Fachwelt systematisch zwei ganz fundamentale Probleme mit jedwedem derartigen Versuch, einen effektiven archäologischen Denkmalschutz zu erreichen.

Das erste dieser beiden Probleme ist, dass der Bedeutungsumfang des Kulturdenkmalbegriffes in irgendeiner Weise eingeschränkt werden muss, um diese von anderen, „gewöhnlichen“ und daher nicht den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes unterliegenden Sachen zu unterscheiden. Dies geschieht im o.g. Gesetzesvorschlag in § 2 Abs. 1 dadurch, dass das Vorliegen von künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Sachen besteht. Zu beurteilen, ob derartige Gründe in ausreichendem Maß vorliegen, um ein öffentliches Erhaltungsinteresse zu begründen, erfordert jedoch somit zwingend besonderen Sachverstand, gerade bei Bodendenkmälern. Es ist geradezu kennzeichnend für Bodendenkmäler, insbesondere unscheinbare Fragmente von beweglichen Gegenständen oder Erdverfärbungen, dass durchschnittliche BürgerInnen nicht zu erkennen vermögen, dass es sich bei der konkret Infrage stehenden Sache um einen wissenschaftlich bedeutsamen Gegenstand handelt.

Die Bestimmung der wissenschaftlichen Bedeutsamkeit unscheinbarer Sachen ist gerade in der Archäologie enorm schwierig. Es können nämlich auch Gegenstände, bei denen das kein Fachmann jemals vermuten würde, Gegenstand archäologisch-wissenschaftlicher Untersuchungen sein, wie z.B. das archäologische „Garbage“-Projekt, bei dem eine noch aktive Mülldeponie Forschungsgegenstand archäologischer Untersuchungen war (Rathje, W., Murphy, C. 2001. *Rubbish! The Archaeology of Garbage*. Tucson: University of Arizona Press), oder auch forensische archäologische Untersuchungen von Tatorten zeigen, die manchmal nur wenige Stunden alt sind (siehe z.B. Groen, W.J.M., Marquez-Grant, N., Janaway, R. 2015. *Forensic Archaeology: A Global Perspective*. Oxford: Wiley Blackwell). Nachdem aber Sie als Gesetzgeber unmöglich wollen können, dass alle Mülldeponien im Land Hessen plötzlich als Bodendenkmäler im Sinn des o.g. Gesetzesvorschlages gelten und behandelt werden müssen, können durchschnittliche BürgerInnen nicht einmal durch Lektüre von Fachliteratur beurteilen, ob eine konkrete Sache nun wissenschaftlich ausreichend bedeutend ist, um den Bestimmungen des HDSchG zu unterliegen, oder ob sie das nicht ist: es gibt dazu nicht einmal in der archäologischen Fachwelt selbst einen auch nur annähernd erkennbaren Konsens.

Damit ist jedweder ipsa-lege-Schutz für die überwältigende Mehrheit aller Bodendenkmäler von vornherein nutzlos und somit auch im verfassungsrechtlichen Sinn ungeeignet: nachdem man von durchschnittlichen BürgerInnen keinen besonderen Sachverstand erwarten und sie somit auch nicht dazu verpflichtet kann erkennen zu müssen, ob ein konkreter Gegenstand den Schutzbestimmungen des HDSchG unterliegt, kann man von diesen dann auch nicht rechtlich erwarten, dass sie beliebige konkrete Gegenstände entsprechend der Schutzbestimmungen des HDSchG behandeln.

Bei noch im Boden verborgenen und damit unbekannten Gegenständen wird dieses Problem noch dadurch zusätzlich verschärft, dass niemand, auch nicht sich durch besonderen Sachverstand auszeichnende ExpertInnen, Kenntnis davon haben können, ob ein allfällig im Erdboden verborgener Gegenstand über den erforderlichen wissenschaftlichen Wert verfügt, der ihn zu einem Bodendenkmal im Sinne der Legaldefinition macht; oder ob es sich dabei um eine gewöhnliche Sache handelt, die den Schutzbestimmungen des HDSchG gar nicht unterliegt. Damit kann man im Boden verborgene Gegenstände frühestens ab dem Augenblick den gesetzlichen Schutzbestimmungen des HDSchG unterwerfen, ab dem er in einer derartigen Weise entdeckt wird, die es seinem Entdecker

ermöglicht zu bestimmen, ob der konkret entdeckte Gegenstand der Definition des Bodendenkmalbegriffs entspricht. Dies ist jedoch in der Regel nur durch seine Ausgrabung möglich; wodurch allfällig dadurch entstehender archäologischer Sachschaden bereits entstanden ist, ehe man beurteilen kann, ob man ihn ausgraben hätte dürfen. Das macht jedwede Bestrafung des „Täters“ wenigstens problematisch, wenn nicht sogar rechtlich unmöglich, wenn man nicht einen Eventualvorsatztatsbestand konstruiert, der auch problematisch ist.

Gerade bei Bodendenkmälern ist daher der auch in Ihrem o.g. Gesetzesvorschlag neuerlich begangene Weg, das gesetzliche Schutzziel – den Schutz der Denkmale vor Zerstörung oder maßgeblicher Veränderung, um sie als wissenschaftliche Quellen zu erhalten – zu erreichen zu versuchen, gerade im besonders relevanten verfassungsrechtlichen Sinn völlig ungeeignet: das Gesetz kann seine Schutzwirkung überhaupt erst dann entfalten, wenn der Schaden, den es zu verhindern versucht, bereits eingetreten ist; also erst, wenn es bereits zu spät ist. Jedweder ipsa-lege-Schutz ist daher für bis zu ihrer Entdeckung noch unbekannte Bodendenkmäler vollkommen nutzlos und führt zu keiner Verbesserung der Erhaltung von Denkmälern.

Das Problem, wie man die gerade in der Archäologie essentiellen unbekannten Quellen der Forschung schützen kann, muss daher auf ganz anderem Weg gelöst werden. Wie dies erreicht werden kann, wird unter „III. Alternativer Lösungsvorschlag“ weiter unten dargestellt.

Zu §§ 7, 8 Abs. 2, und 14

Die insbesondere in § 7 Abs. 2 vorgesehene Stärkung der Beteiligung Ehrenamtlicher an der Denkmalpflege ist grundsätzlich zu begrüßen. Es scheint jedoch die Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements für die und in der Denkmalpflege keineswegs hinreichend.

Besonders bedauerlich scheint es, wie auch in der Stellungnahme der DGUF zu Recht beklagt wurde, dass ein Verbandsinformations- und vor allem Verbandsklagerecht in ihrem Gesetzesvorschlag nicht vorgesehen ist. In Ergänzung zur Stellungnahme der DGUF zu diesem Punkt ist hier darauf zu verweisen, dass ein solches Verbandsklagerecht in Anbetracht des in § 8 Abs. 2 vorgenommenen Ausschlusses der Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 14 auf Kulturdenkmäler im Eigentum des Landes Hessen als dringend notwendig erscheint.

Die Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 2 2. Satz erzeugt nämlich eine beachtliche und in der Sache nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen dem Land Hessen und beliebigen anderen Personen. Missachtet nämlich eine beliebige andere Person die ihr aus § 13 Abs. 1 erwachsende Erhaltungspflicht für in seinem Eigentum stehende Kulturdenkmäler, kann sie gem. § 14 von der Denkmalschutzbehörde zur Durchführung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen verpflichtet werden bzw. diese die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr notwendigen Maßnahmen selbst auf Kosten der zuständigen Person durchführen. Missachtet hingegen das Land Hessen die auch es selbst treffende Erhaltungspflicht des § 13 Abs. 1, kann sie durch niemanden zur Einhaltung ihrer Erhaltungspflichten verpflichtet werden; weil niemandem sonst ein Recht zukommt, die Erhaltung der im Eigentum des Landes Hessen stehenden Denkmale – und sei es auch auf gerichtlichem Wege – zu erzwingen.

Es kann auch keineswegs ausgeschlossen werden, dass das Land Hessen – gerade wo bewegliche Bodendenkmäler betroffen sind – die Erhaltungspflicht missachtet und daher eine zivilgesellschaftliche Kontrollmöglichkeit erforderlich ist. Es liegen sogar, wenigstens in Einzelfällen, konkrete Hinweise darauf vor, dass das Land Hessen tatsächlich in manchen Fällen unterlässt, die notwendigen Maßnahmen zur langfristigen Erhaltung von Bodendenkmälern zu setzen.

Als Beispiel dafür ist hier die zuletzt zweimal (2014 und 2016) in Form eines Stipendiums von der HessenArchäologie gemeinsam mit der Stadt Rödermark ausgeschriebene Bearbeitung der archäologischen Funde aus den Ausgrabungen des ehemaligen Landesarchäologen Prof. Egon Schallmeyer in Ober-Roden zwischen 1985 und 1997 zu nennen (siehe dazu z.B. <http://www.dreieich-zeitung.de/rodgauroedermark/einzelansicht/article/archaeologin-beendet-stipendium-vorzeige-projekt-liegt-vorerst-auf-eis.html>; <http://www.dreieich-zeitung.de/rodgauroedermark/einzelansicht/>

[article/auf-spurensuche-im-jaegerhaus-stipendiatin-widmet-sich-der-schallmayerschen-sammlung.html](#); http://archaeologie.oehunigraz.at/files/2014/03/HE_31072014_Ausschreibung_Stipendium.pdf; http://www.roedermark.de/index.php?id=93&tx_ttnews%5Btt_news%5D=4606&tx_ttnews%5BbackPid%5D=1&cHash=0868539c5bbacf50aac431fc6faabd94). Aus den Medienberichten zu diesem Fall ist eindeutig zu entnehmen, dass die bei den teilweise bis zu 30 Jahren zurückliegenden Ausgrabungen entdeckten und geborgenen Funde seitdem in ungeöffneten Kisten, wohl auch unter nicht konservierungsgerechten Lagerbedingungen, aufbewahrt und daher sicherlich nicht der gerade bei archäologischen Bodenfunden konservatorisch notwendigen Stabilisierung und stetigen konservatorischen Revision unterzogen wurden. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass insbesondere bei den Grabungen entdeckte Metallfunde, aber auch Funde aus anderen Materialien, selbst wenn sie unmittelbar nach der Grabung einer ersten konservatorischen Stabilisierung unterzogen worden sein sollten, inzwischen zusätzlich massiv beschädigt, wenn nicht sogar vollständig zerstört wurden (siehe dazu zum Vergleich Marius, M. 2011. Archäologische Restaurierung und Konservierung 2011. *Fundberichte aus Österreich* 50, 32-3; Shopland, N. 2006. *A Finds Manual. Excavating, Processing & Storing*. Stroud: Tempus, 72-4, 88-9, 96-9, 103, 112, 121-2, 126-7).

Die Verpflichtung zur Erhaltung der Denkmäler des § 13 Abs. 1 betrifft jedenfalls nicht nur historische Gebäude und unbewegliche Bodendenkmäler im Landeseigentum, sondern gerade auch bewegliche Bodendenkmäler wie Bodenfunde. Schließlich sieht das Land Hessen im HDSchG ein Schatzregal für bewegliche Bodendenkmäler schon bisher und nun neuerlich in § 25 vor, um diese „*der Öffentlichkeit und der wissenschaftlichen Forschung auf Dauer zu erhalten*“, was laut der Gesetzesbegründung vor allem in staatlichen Einrichtungen gewährleistet ist. Durch die Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 2 2. Satz nimmt sich jedoch das Land Hessen als selbst Normunterwerfener von jedweder Kontrolle der Denkmalerhaltung durch unabhängige Dritte und die Öffentlichkeit aus, in deren Interesse der Denkmalschutz zu gewährleisten ist.

Dies mag zwar für das Land Hessen administrativ bequem und fiskalisch wünschenswert sein, erweckt jedoch den Eindruck der verfassungswidrigen, willkürlichen Ungleichbehandlung unterschiedlicher Normunterwerfener. Dies ist inhärent problematisch und könnte durch ein Verbandsinformations- und -klagerecht gelöst oder wenigstens entschärft werden.

Zu §§ 21, 22 und 25

Die in §§ 21, 22 und 25 vorgeschlagenen Bestimmungen kranken ganz grundsätzlich am bereits oben geschilderten Problem, dass zu ihrer korrekten Erfüllung besonderer Sachverstand notwendig ist. Weiß der, der ein Bodendenkmal sucht oder findet, nicht, dass es sich bei dieser Sache um ein Bodendenkmal iSd § 2 Abs. 2 handelt; und kann er in Ermangelung des dafür notwendigen besonderen Sachverstandes gar nicht beurteilen, welchen wissenschaftlichen (oder sonstigen genannten) Wert dieser Gegenstand hat; kann man von ihm weder verlangen, dass er diesen Fund meldet noch, dass er für die Suche danach eine Genehmigung beantragt. Damit durchschnittliche BürgerInnen überhaupt gesetzlich dazu verpflichtet werden können, sich an die Bestimmungen der §§ 21, 22 und 25 halten zu müssen, müsste also das Land Hessen spezifisch ausweisen, wo sich Bodendenkmäler befinden, die nicht gesucht werden dürfen; und zwar insbesondere dort, wo sich oberflächlich keine Hinweise auf ihr Vorkommen abzeichnen. Genau das wird aber durch die Bestimmungen der §§ 10 Abs. 2 und 11 Abs. 2 explizit ausgeschlossen und ganz im Gegenteil den Behörden der gesetzliche Auftrag erteilt, das Vorkommen nicht oberflächlich sichtbarer Bodendenkmäler entgegen der sonstigen Veröffentlichungspflicht zu verheimlichen.

Man kann durchschnittlichen BürgerInnen gesetzlich nicht zumuten, richtig erraten zu müssen, was graduierte Archäologen für wissenschaftlich ausreichend interessant halten, dass sie es gerne untersuchen würden. Die für gesetzestreue Bürger wichtige Rechtssicherheit ist daher mit den vorgeschlagenen Bestimmungen nicht erreichbar.

Hinzu kommt, dass die Nachforschungsgenehmigungspflicht des § 22 auch verfassungsrechtlich problematisch ist. Sie beschränkt nämlich die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG und insbesondere die Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG in maßgeblicher und gravierender Weise; und zwar auf den in der Regel unzutreffenden und meist unbegründeten Verdacht hin, dass bei den unternommenen Nachforschungen nicht nur tatsächlich Bodendenkmäler entdeckt werden könnten, sondern auch durch ihre möglicherweise der Entdeckung folgende Ausgrabung signifikanter archäologischer Sachschaden entsteht. Dieser möglicherweise entstehen könnende Sachschaden soll dann dadurch verhindert werden soll, dass bereits die bloße Nachforschung einer staatlichen Genehmigungspflicht unterworfen wird.

Dies verletzt jedoch in jedem Fall das Gebot der Verhältnismäßigkeit staatlicher Reaktion, wenigstens soweit Entdeckungsversuche mit nicht in den Erdboden eingreifenden Methoden betroffen sind: zum einen kann durch die nicht invasive Untersuchung gar kein Schaden an betroffenen Denkmälern angerichtet werden und die Genehmigungspflicht daher auch gar nicht zum Schutz der Denkmäler erforderlich sein; zum anderen steht dem Gesetzgeber auch das rechtliche Instrument einer nur in den Erdboden eingreifende Untersuchungen, d.h. Grabungen, Bohr- und Rammkernsondierungen etc., betreffende Genehmigungspflicht zur Verfügung, wie sie z.B. im DSchG Bayern, Berlin, Bremen und Nordrhein-Westfalen besteht, um das gesetzliche Schutzziel ebenso effektiv erreichen zu können. Eine Genehmigungspflicht für nicht invasive Untersuchungen, wie sie § 22 vorsieht, verstößt also in jedem Fall gegen das Übermaßverbot, dem auch der Landesgesetzgeber vollinhaltlich unterworfen ist (Pieroth et al. 2015. *Grundrechte. Staatsrecht II*. 31. Auflage, Heidelberg: C.F. Müller, 72-3).

Zu beachten ist hier insbesondere, dass durch eine allgemeine Nachforschungsgenehmigungspflicht nicht nur an Ort und Stelle durchgeführte Untersuchungen, sondern ebenso gut überall sonst durchgeführt werden könnende Untersuchungen, z.B. von Luft-, Satelliten- oder LIDAR-Messbildern, beschränkt werden oder wenigstens beschränkt werden können, wenn es der zuständigen Denkmalbehörde gefällt. Denn selbstverständlich können auch auf derartigen Messbildern zuvor noch unbekannte Bodendenkmäler entdeckt werden (siehe für einschlägige Links zu relevanten Webseiten <http://www.archaeologie-online.de/links/85/86/88/>). Alle diese Untersuchungen und auch andere zerstörungsfreie archäologische Prospektionen einer staatlichen Genehmigungspflicht zu unterwerfen, ohne dass von diesen irgendeine konkrete Gefährdung für Denkmäler ausgeht, die jedoch dem zweiten gesetzlichen Hauptzweck des DSchG, die Denkmäler auch tatsächlich wissenschaftlich zu untersuchen dienen, verstößt in jedem Fall gegen das Übermaßverbot in der Gesetzgebung. Auch das Land Hessen hat nicht das Recht, in das vorbehaltlose Jedermanns-Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit einzugreifen, ohne dass dies durch kollidierendes Verfassungsrecht gerechtfertigt ist (Pieroth et al. 2015. *Grundrechte. Staatsrecht II*. 31. Auflage, Heidelberg: C.F. Müller, 178), und eine solche Rechtfertigung fehlt bei der Anwendung zerstörungsfreier Untersuchungsmethoden vollständig.

Hinzu kommt, dass eine Nachforschungsgenehmigungspflicht wie durch § 22 vorgesehen auch keineswegs „Raubgrabungen“ besser verhindert als eine bloße Grabungsgenehmigungspflicht. Dies zeigt z.B. die systematische Untersuchung der Verteilung von „Schatzsuchern“ auf deutsche Bundesländer auf Basis der Mitgliederzahlen des größten deutschsprachigen Schatzsucherforums im Internet (siehe Abb. 1). Diese Untersuchung zeigt, dass keine Korrelation zwischen der Anzahl der Schatzsucher in einem Bundesland und der Tatsache besteht, dass ein Bundesland eine Nachforschungsgenehmigungspflicht statt einer Grabungsgenehmigungspflicht in seinem DSchG hat. Die von mir selbst durchgeführte Untersuchung – übrigens weltweit die erste ihrer Art – ist mit einer Stichprobengröße von n=19.167 für eine Grundgesamtheit von maximal ca. 100.000 Schatzsucher (der höchste in Fachkreisen vermutete Schätzwert zur Anzahl der Schatzsucher in Deutschland) jedenfalls höchst repräsentativ und beweist deutlich, dass es keine Korrelation zwischen Gesetzeslage und Schatzsucheraufkommen gibt.

Aus ähnlichen Gründen ist auch eine reine Grabungsgenehmigungspflicht verfassungsrechtlich problematisch: sie stellt ebenfalls einen maßgeblichen Eingriff des Staates in zwei wesentliche,

verfassungsgesetzlich geschützte Grundrechte ein, ohne dass dieser Eingriff geeignet wäre, das gesetzliche Schutzziel zu erreichen; und es handelt es sich bei der Grabungsgenehmigungspflicht auch nicht um den geringstmöglichen Eingriff in diese Grundrechte, mittels derer das Land Hessen einen wenigstens ebenso guten Schutz der Bodendenkmäler vor ihnen drohenden Gefahren erreichen könnte. Ein weit geeigneterer Eingriff zum Erreichen des gesetzlichen Schutzziels – eine allgemeine, kontextspezifisch gestaffelte Fund- und Befunddokumentations- und -meldepflicht, wird gleich in der Folge unter „III. Alternativer Lösungsvorschlag“ vorgestellt.

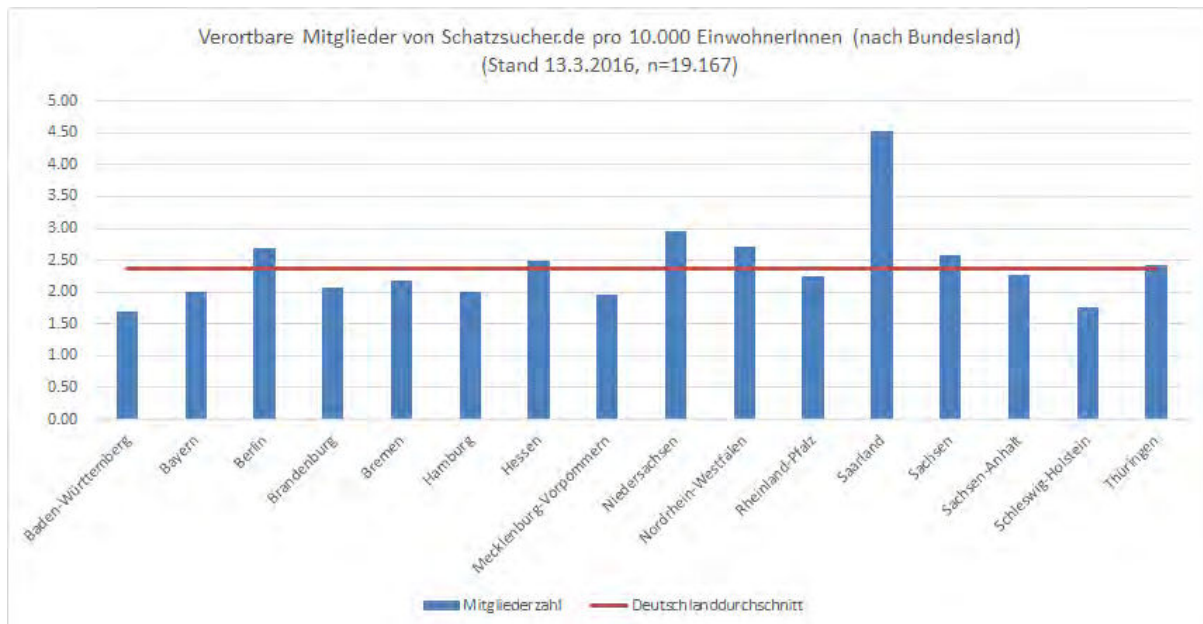


Abb. 1: Verteilung von Schatzsuchern auf deutsche Bundesländer (n = 19.167).

III. Alternativer Lösungsvorschlag

Statt weiterhin herkömmlichen, aber nachweislich ineffektiven Lösungswegen zu folgen, empfehle ich Ihnen den folgenden, alternativen und sicherlich weit effektiveren Lösungsvorschlag für die Probleme, mit denen der archäologische Denkmalschutz zu kämpfen hat:

1) Vollständige Streichung des Bodendenkmalbegriffs aus § 2 HDSchG und Ersetzung durch die Begriffe „Bodenfund“ und „Bodenbefund“

Durchschnittliche BürgerInnen müssen, um die Bestimmungen des HDSchG einhalten zu können, eindeutig bestimmen können, ob ein Gegenstand den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt oder nicht unterliegt. Dies kann in Bezug auf Bodenfunde und Bodenbefunde am ehesten dadurch erreicht werden, dass nicht nur archäologische, sondern alle Bodenfunde und -befunde zum Schutzgegenstand des HDSchG gemacht werden: jeder kann erkennen, dass eine Sache, die er am Boden findet und für interessant genug hält, um sie von ihrem Fundort entfernen zu wollen, ein Bodenfund ist. Ebenso kann jeder erkennen, der im Boden gräbt, dass deutlich erkennbare Veränderungen in der Bodenzusammensetzung, wie z.B. der Bodendichte oder -farbe, Bodenbefunde sind. Ein besonderer Sachverstand ist daher nicht erforderlich, um zu erkennen, ob die Bodenfunde und -befunde betreffenden Bestimmungen eines derart beschaffenen HDSchGs einzuhalten sind.

Eine geeignete Alternativformulierung von § 2 Abs. 2 wäre in diesem Fall etwa:

„§ 2 (2) Bodenfunde sind verlorene, vergessene oder zuvor verborgen gewesene bewegliche Sachen (inklusive Sachteilen), die die Zeugnisse menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Lebens darstellen, die im Boden oder auf der Erdoberfläche aufgefunden werden und bei denen es sich um Kulturdenkmäler oder Fossilien handeln könnte.“

Bodenbefunde sind durch ihre Form, Erscheinung, Zusammensetzung oder durch andere Eigenschaften von ihrer Umgebung unterscheidbare, unbewegliche Sachen (z.B. Erdverfärbungen, Mauerreste, mutmaßlich künstlich erzeugte Bodenerhebungen, etc.), bei denen es sich um Kulturdenkmäler handeln könnte.“

Sollte dies nötig erscheinen, kann diese Formulierung noch durch eine genauere Bestimmung zu Fossilien sowie durch Querverweise auf jene sonstigen Paragraphen dieses Gesetzes ergänzt werden, die auf Bodenfunde und -befunde Anwendung finden.

2) Abschaffung der allgemeinen Genehmigungspflicht und Einführung einer allgemeinen, gestaffelten Dokumentationspflicht bei der Entdeckung von Bodenfunden und -befunden

An die derzeitigen Genehmigungspflichten halten sich in erster Linie professionelle ArchäologInnen und in Hessen wohl so um die 100 Ehrenamtliche, während die Mehrheit der nach beweglichen Bodenfunden suchenden Personen – nach den von mir erhobenen Zahlen wenigstens 1.500, vermutlich noch deutlich mehr – diese Genehmigungspflichten regelhaft und in den allermeisten Fällen ohne jedwede Folge missachten. Es werden jährlich hunderttausende rechtswidrige Handlungen gesetzt, die Bestrafungsquote von Verstößen gegen die Genehmigungspflicht liegt hingegen weit unter 0,001%. Die derzeit bestehenden Genehmigungspflichten des HDSchG für Nachforschungen sind also in der Praxis wirkungslos.

Statt wie bisher vorgesehen die „zufällige“ Entdeckung von und die gezielte Nachforschung nach Bodendenkmälern durch die Bestimmungen der §§ 21 und 22 HDSchG unterschiedlich zu behandeln, wird daher vorgeschlagen, von der bisherigen Nachforschungsgenehmigungspflicht abzugehen und stattdessen eine alle Bodenfunde und -befunde betreffende Dokumentationspflicht vorzusehen, die nach der benötigten archäologischen Genauigkeit bei unterschiedlichen Fundumständen gestaffelt ist.

Die geringste Dokumentationsgenauigkeit – die Anfertigung einer oder mehrerer aussagekräftiger Fotografien, die Aufzeichnung der Fundstellenkoordinaten sowie eine einfache, verbale Beschreibung der Fundumstände – wäre für Oberflächenfunde und Bodenfunde und -befunde bei geringfügigen (z.B. 1 m² Fläche nicht überschreitenden) Eingriffen in den modern stark gestörten Oberboden (z.B. durchpflügter Ackerboden, durch Wurzelwachstum und tierische Aktivitäten stark veränderter Waldboden, etc.) vorzusehen. Bei großflächigeren (1 m² überschreitenden) Eingriffen in den modern gestörten Oberboden wäre eine archäologisch genauere Dokumentation von dabei entdeckten Bodenfunden und -befunden vorzusehen (z.B. zusätzlich zum bereits Genannten die Anfertigung maßstabgetreuer Planzeichnungen von Befunden, die Einmessung von Bodenfunden mittels D-GPS, etc.). Bei Eingriffen in den weitgehend ungestörten Mittel- und Unterboden hingegen wäre eine Dokumentationsgenauigkeit einzuhalten, wie sie z.B. durch die schon derzeit bestehenden Grabungsrichtlinien der HessenArchäologie (*Richtlinien zur Grabungsdokumentation Archäologie und Behandlung von Grabungsfunden und Proben*. Stand 1.8.2015. Wiesbaden: HessenArchäologie, <http://hessen-archaeologie.de/Download/LfDHessenGrabungsrichtlinien2005.pdf>) vorgegeben wird.

Die Details der kontextabhängig unterschiedlichen Dokumentationsstandards für Bodenfunde und -befunde müssen dabei nicht im Gesetz selbst geregelt werden, sondern können der Spezifizierung durch die zuständige Denkmalfachbehörde, z.B. im Wege einer Verordnung, überlassen bleiben. Dies hat den Vorteil, dass das Gesetz nicht jedes Mal novelliert werden muss, wenn sich archäologische Dokumentationsstandards verändern. Im Gesetz vorzusehen ist jedenfalls, dass die Standards von der zuständigen Behörde so zu gestalten sind, dass die Einhaltung der bei der Entdeckung von Oberflächen- und Oberbodenfunden und -befunden anzuwendenden Standards auch durchschnittlichen BürgerInnen zumutbar und möglich ist.

Die Einführung derartiger Dokumentationsmindeststandards ist aus rechtlicher Sicht völlig unbedenklich und auch verfassungsrechtlich betrachtet jedenfalls weit weniger problematisch als die derzeit bestehende allgemeine Nachforschungs- und Grabungsgenehmigungspflicht. Eine allgemeine Meldepflicht für Funde verlorener, vergessener oder verborgener (inklusive herrenloser) Sachen ist

im deutschen Recht bereits ganz allgemein durch §§ 965 ff. BGB vorgesehen, wobei § 965 Abs. 2 BGB auch bereits vorsieht, dass der Finder „den Fund und die Umstände, welche für die Ermittlung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen“ hat. Diese Anzeigepflicht setzt eine sachgemäße Dokumentation der Fundumstände bereits voraus. Gegen die genauere Ausgestaltung der bereits bundesgesetzlich angelegten Pflicht zur Anzeige der Fundumstände zum Schutz der als Funde anfallenden Kulturdenkmäler durch denkmalbehördliche Verordnung spricht daher nichts.

Die aus verfassungsrechtlicher Sicht durch derartige Dokumentationspflichten vorgenommene Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG ist nur sehr gering: zwar wird die Unterlassung sachgerechter Dokumentation durch die hier vorgeschlagene Regelung verboten und daher die Handlungsfreiheit bis zu einem gewissen Grad beschränkt, diese Beschränkung ist jedoch zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit Dritter sowohl geeignet, als auch erforderlich und damit auch verhältnismäßig. Die Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG wird hingegen überhaupt nicht oder nur in minimalem Ausmaß beschränkt, da es für durch die Wissenschaftsfreiheit geschütztes Handeln Voraussetzung ist, dass die dadurch gewonnenen Erkenntnisse in den öffentlichen Diskurs gegeben werden (Pieroth et al. 2015. *Grundrechte. Staatsrecht II*. 31. Auflage, Heidelberg: C.F. Müller, 176), was wiederum ihre sachgemäße Dokumentation voraussetzt. Höchstens durch für maßgeblichere Bodeneingriffe vorgesehene, genauere Dokumentationsstandards wie z.B. die Grabungsrichtlinien des LDA (*Richtlinien zur Grabungsdokumentation Archäologie und Behandlung von Grabungsfunden und Proben*. Stand 1.8.2015. Wiesbaden: HessenArchäologie) könnten Eingriffe z.B. in die Freiheit der Methodenwahl vorgenommen werden; diese sind aber ihrerseits dadurch ausgeschlossen, dass auch behördliche Verordnungen grundgesetzgebunden sind und daher von den zuständigen Behörden auch nur so gestaltet werden können, dass die Wissenschaftsfreiheit dadurch nicht übermäßig beschränkt wird.

Aus archäologischer Sicht ist die Einführung einer Dokumentationspflicht entsprechend fachlichen Mindeststandards gegenüber dem derzeitigen Lösungsversuch durch Genehmigungspflichten ebenfalls deutlich zu bevorzugen: der archäologischen Fachwelt geht es letztendlich bei denkmalschutzrechtlichen Regelungen von Nachforschungen eigentlich nicht darum, Nachforschungen einer staatlichen Genehmigungspflicht zu unterwerfen (das wäre auch jedenfalls verfassungswidrig, weil es eine intentionale Beschränkung der Wissenschaftsfreiheit darstellen würde), sondern vielmehr darum, unsachgemäß durchgeführte Ausgrabungen zu verhindern. Dies geht eindeutig aus der archäologischen Fachliteratur zum Thema als auch aus einschlägigen Informationsschriften (z.B. Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz 1999. *Gegen die Raubgräber*. Bonn: DNK, 24-6) hervor. In fachlichen Äußerungen zu dieser Thematik wird regelhaft und systematisch (und zwar bereits seit dem 19. Jahrhundert) der Zweck bzw. die Erforderlichkeit einschlägiger denkmalschutzrechtlicher Bestimmungen wie folgt erläutert: „Wenn Grabungen nicht sachgerecht und ohne fachliche Kenntnisse und Erfahrungen stattfinden, geht der Informationsgehalt des Bodendenkmals als historische Quelle verloren, und zwar unwiderruflich. ... Alle Gesetze enthalten daher einen Genehmigungsvorbehalt.“ (Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz 1999. *Gegen die Raubgräber*. Bonn: DNK, 26).

Dieser Zweck – dass Grabungen nicht unsachgemäß durchgeführt werden – ist jedoch viel leichter und sicherer dadurch zu erreichen, dass die unsachgemäße Behandlung von Bodenfunden und -befunden bei ihrer Entdeckung verboten und der Entdecker dafür verantwortlich gemacht wird, dass eine sachgemäße archäologische Dokumentation der Fundumstände vorgenommen wird. Wie der Entdecker sicherstellt, dass eine solche sachgemäße Dokumentation stattfindet – d.h. ob er sie selbst durchführt, professionelle ArchäologInnen dafür anheuert oder das zuständige Denkmalamt beizieht – kann ihm bei einer solchen Regelung völlig selbst überlassen bleiben.

Zusätzlich hat die hier vorgeschlagene Alternativlösung den maßgeblichen Vorteil der leichteren und effektiveren Durchsetzbarkeit: trifft man derzeit eine Person mit Bodenfunden oder Suchgeräten, aber ohne Nachforschungsgenehmigung an, muss man der betreffenden Person immer noch nachweisen,

dass sie intentional nach Bodendenkmälern und nicht nur etwa nach ganz gewöhnlichen Sachen gesucht und dabei nur zufällig mögliche Bodendenkmäler entdeckt hat. Bei der hier vorgeschlagenen Alternativlösung genügt es hingegen völlig, eine Person mit Bodenfunden, aber ohne die entsprechend den Mindeststandards angefertigte Dokumentation der Fundumstände anzutreffen, um diese Person des Verstoßes gegen die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen überführen und damit auch bestrafen zu können. Die auch tatsächlich erfolgreiche Strafverfolgung von „Raubgräbern“ wird also durch die hier vorgeschlagene Lösung maßgeblich erleichtert.

Ein alternativer Wortlaut für die Bestimmungen des § 21 HDSchG wäre daher in etwa wie folgt:

„§ 21. Entdeckung von Bodenfunden und -befunden

- (1) Wer Bodenfunde oder -befunde entdeckt, die noch nicht (z.B. in Bau- oder Leitungsplänen) in ausreichendem Maß sachgemäß dokumentiert sind, hat diese entsprechend von der Denkmalfachbehörde durch Verordnung erlassenen, kontextabhängigen Mindeststandards sachgerecht zu dokumentieren und zu bergen bzw. deren sachgerechte Dokumentation und Bergung zu veranlassen. Die erzeugten Dokumentationsunterlagen und geborgenen Gegenstände sind unverzüglich der Denkmalfachbehörde durch Anzeige zur Kenntnis zu bringen. Die Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde zu.*
- (2) Zu den in Abs. 1 genannten Handlungen verpflichtet sind die Entdeckerin oder der Entdecker; sowie, soweit sie Kenntnis von der Entdeckung haben, allfällige Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem die Bodenfunde bzw. -befunde entdeckt wurden; sowie die Leiterin oder der Leiter der Arbeiten, bei denen die Bodenfunde bzw. -befunde entdeckt worden sind.*
- (3) Sofern die in Abs. 2 Genannten selbst zur Durchführung der in Abs. 1 genannten Handlungen nicht ausreichend kompetent sind und ihnen die Veranlassung der Durchführung der in Abs. 1 genannten Handlungen durch ausreichend kompetente Fachkräfte nicht zumutbar ist, sind die entdeckten Bodenfunde, -befunde und die Fundstelle bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde und -befunde zu schützen, um deren Untersuchung durch die Denkmalfachbehörde zu ermöglichen. Die Denkmalfachbehörde soll der Fortsetzung der Arbeiten zustimmen, wenn deren Unterbrechung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht.*
- (4) Die von der Denkmalfachbehörde per Verordnung zu erlassenden, kontextspezifischen Mindestdokumentations- und Bergestandards sind so zu gestalten, dass*
 - 1. die Dokumentations- und Bergestandards für auf der Erdoberfläche oder bei geringfügigen, 1 m² Fläche nicht überschreitenden, Eingriffen in den stark durch moderne Einflüsse gestörten Oberboden (Ackerkrume, durchwurzelter Waldboden) entdeckte Bodenfunde und -befunde auch durch durchschnittliche Bürgerinnen und Bürger ohne unverhältnismäßigen Aufwand eingehalten werden können;*
 - 2. die Dokumentations- und Bergestandards für bei maßgeblicheren, 1 m² Fläche überschreitenden Eingriffen in den stark durch moderne Einflüsse gestörten Oberboden (Ackerkrume, durchwurzelter Waldboden) entdeckte Bodenfunde und -befunde entsprechend archäologischen Standards für die systematische Untersuchung und Bergung von Oberbodenfunden gestaltet werden; und*
 - 3. die Dokumentations- und Bergestandards für bei tiefer als die Untergrenze des modern stark gestörten Oberbodens eingreifenden Erdarbeiten entdeckte Bodenfunde und -befunde entsprechend wissenschaftlichen Standards für systematische archäologische Ausgrabungen gestaltet werden.*

Bei der Entwicklung dieser Dokumentations- und Bergestandards hat die Denkmalfachbehörde die sich aus Art. 5 Abs. 3 GG ergebende Freiheit der wissenschaftlichen Methodenwahl ausreichend zu berücksichtigen.

- (5) *Geplante Erdarbeiten, die so tief in den Erdboden eingreifen sollen, dass dabei im Fall der Entdeckung von Bodenfunden und -befunden die in Abs. 4 Z 3 genannten Mindeststandards zur Anwendung zu bringen sind, sind der Denkmalfachbehörde ausreichend frühzeitig, wenigstens aber 6 Wochen vor Beginn der geplanten Arbeiten unter Anschluss aussagekräftiger Angaben zur geplanten Durchführung anzuzeigen. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, derartige Erdarbeiten denkmalpflegerisch zu überwachen, wozu ihr Zutritt zur betroffenen Fläche zu gewähren ist.*
- (6) *Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, Erdarbeiten einzustellen, bei denen Bodenfunde und -befunde entdeckt aber nicht entsprechend der in Abs. 1 und 4 genannten Mindeststandards dokumentiert und geborgen werden, bis eine mindeststandardgemäße Dokumentation und Bergung aller dabei entdeckten Bodenfunde und -befunde sichergestellt werden kann, sofern dadurch nicht unverhältnismäßige Kosten entstehen.“*

Die in Abs. 1 vorgesehene Ausnahmeregelung für bereits sachgerecht dokumentierte Bodenfunde und -befunde dient dem Zweck, Bauarbeiten, bei denen keinerlei andere Bodenfunde und -befunde als bereits in Bau-, Leitungs- und sonstigen Plänen dokumentierte, moderne Einbauten angetroffen werden, nicht unnötig zu behindern. Zwar sind bekanntermaßen derartige Plandokumente nicht immer gänzlich exakt und korrekt, sollten jedoch als Dokumentationsunterlagen für wissenschaftliche Auswertungen in der Regel ausreichen.

Durch eine solche Lösung des Problems der unsachgemäßen Bergung archäologisch bedeutender Bodenfunde und -befunde wird die allgemeine Nachforschungsgenehmigungspflicht, wie sie in § 22 des o.g. Gesetzesvorschlages vorgesehen ist, obsolet und kann gestrichen werden.

Soweit gem. § 23 vorgesehene, gemäß dem konstitutiven Prinzip ausgewiesene Grabungsschutzgebiete (im Sinne der Bestimmungen des Art. 2 ii des revidierten europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes) betroffen sind, bleibt eine besondere Genehmigungspflicht für alle Arbeiten, die Kulturdenkmäler auf oder unter der Erdoberfläche gefährden können, und somit natürlich auch für Fundbergungen und sonstige (archäologische und andere) Erdarbeiten, bei denen Bodenfunde und -befunde entdeckt werden können, ohnehin entsprechend der Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bestehen. Die langfristige Erhaltung von auf diesen, für die Erforschung durch zukünftige Generationen reservierten, Bodenflächen mutmaßlich vorkommenden Kulturdenkmälern bleibt somit auch unter dem hier vorgelegten Alternativvorschlag durch Fortbestehen einer besonderen Genehmigungspflicht gesichert. Ebenso bleibt unter dem hier gemachten Alternativvorschlag der – auch durch die bloß nachrichtliche Ausweisung – bestehende Schutz im oder auf dem Erdboden befindlicher unbeweglicher Kulturdenkmäler iSd § 2 Abs. 1 HDSchG durch die Genehmigungspflichten des § 18 Abs. 1 und 2 vor ungenehmigten Ausgrabungen weiterhin bestehen. Auch in dieser Beziehung kommt es also durch den hier vorgelegten alternativen Lösungsvorschlag zu keiner Änderung im Vergleich zur derzeit schon bestehenden Rechtslage.

3) Streichung des letzten Satzteiles in § 11 Abs. 2

Folgt man dem hier vorgelegten alternativen Lösungsvorschlag, ist der letzte Satzteil des § 11 Abs. 2, „über Bodendenkmäler jedoch nur, wenn sie oberirdisch sichtbar sind“, ersatzlos zu streichen. Die hier vorgeschlagene Alternativlösung macht es erforderlich, dass BürgerInnen Kenntnis von der Lage von Orten erlangen können, die aufgrund des bereits bekannten oder wenigstens vermuteten Vorkommens bedeutender Bodenfunde und -befunde als Kulturdenkmäler iSd § 2 Abs. 1 den Bestimmungen des HDSchG unterliegen, da an diesen Orten jedwede Veränderung des Erdbodens auch unter dem hier vorgestellten Alternativvorschlag ohne vorherige Genehmigung durch die Denkmalbehörden verboten ist. Derartige Verbote können jedoch nur beachtet werden, wenn sich die potentiell dadurch Betroffenen auch vom Bestehen des Verbots Kenntnis verschaffen können.

4) Anpassung des Wortlautes und der Nummerierung der §§ 23-26, 28 und 31

Folgt man dem hier vorgelegten alternativen Lösungsvorschlag, sind Nummerierung und Wortlaut der §§ 23, 24, 25, 26, 28 und 31 sowie teilweise auch die entsprechenden Querverweise auf andere relevante Paragraphen (z.B. auf den zu streichenden § 22 in § 28 Abs. 1 Z 1) entsprechend den hier vorgeschlagenen Änderungen anzupassen.

IV) Zusammenfassung der Vorteile des Alternativvorschlags und Fazit

Gegenüber dem im o.g. Gesetzesvorschlag gewählten Wegs hat der hier vorgelegte Alternativvorschlag eine Reihe substantieller und signifikanter Vorteile.

- 1) Dadurch, dass nicht den wissenschaftlichen Mindeststandards entsprechend durchgeführte Grabungen und Fundbergungen statt nur ungenehmigte Nachforschungen unbeachtlich ihrer wissenschaftlichen Sachgerechtigkeit verboten werden, wird eine tatsächliche Übereinstimmung zwischen dem gesetzlichen Schutzziel und den zum Erreichen dieses Schutzziels verbotenen Handlungen erreicht. Verboten ist nicht mehr die Verletzung von Genehmigungspflichten, sondern möglicherweise bedeutende archäologische Informationen unsachgemäß zu beschädigen.
- 2) Durch die Abschaffung in der Sache unnötiger, in der Praxis nicht effektiver und nur schwer durchsetzbarer und darüber hinaus auch verfassungsrechtlich bedenklicher Nachforschungsgenehmigungspflichten, durch die massiv in die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG und die Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG eingegriffen wurde, wird weniger stark in bürgerliche Grundrechte eingegriffen und gleichzeitig eine Verbesserung der Effektivität und Durchsetzbarkeit der gesetzlichen Regelungen in der Praxis erreicht. Die hier vorgeschlagene Lösung ist daher im Sinne des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips (insbesondere im Hinblick auf die Erforderlichkeit von Grundrechtseingriffen) zu bevorzugen.
- 3) Die hier vorgeschlagene Lösung reduziert gleichzeitig die Anzahl von tatsächlich stattfindenden Straftaten und erhöht die Durchsetzbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen bei widerrechtlichen Handlungen. Die hier vorgeschlagene Alternativlösung führt dazu, dass alle bisher rechtswidrigen Handlungen, d.h. alle Nachforschungen ohne Nachforschungsgenehmigung, von jenen, die sie durchführen, rechtmäßig durchgeführt werden können, indem sie sich an die vorgeschriebenen Mindeststandards halten, was die Fallzahlen von Gesetzesverstößen massiv reduzieren dürfte: schließlich werden sich jene, die sich schon bisher an die Genehmigungspflichten gehalten haben auch an die dann geltenden Mindeststandards halten; viele von jenen hingegen, die bisher die Genehmigungspflicht missachtet haben, werden sich schon allein deshalb an die dann geltenden Mindeststandards halten, um bei der Ausübung ihres Hobbys nicht unnötig mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen. Die Motivation, die Mindeststandards tatsächlich einzuhalten, wird darüber hinaus noch zusätzlich durch die leichtere Durchsetzbarkeit der hier vorgeschlagenen Regelungen verstärkt. Gleichzeitig wird diese leichtere Durchsetzbarkeit auch die Bestrafungsquote von Gesetzesverstößen erhöhen.
- 4) Eine diskriminierende Anwendung der hier vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen ist im Gegensatz zur derzeitigen Situation nicht möglich. Die Tatsache, dass Genehmigungen zur Durchführung systematischer archäologischer Ausgrabungen im engeren Sinn in Hessen derzeit nie oder so gut wie nie an Personen erteilt zu werden scheinen, die über keinen archäologischen Studienabschluss verfügen (*Richtlinien zur Grabungsdokumentation Archäologie und Behandlung von Grabungsfunden und Proben*. Stand 1.8.2015. Wiesbaden: HessenArchäologie, 3, explizit Abs. 2), obgleich die Wissenschaftsfreiheit – durch die auch das Recht auf die selbstbestimmte Durchführung systematischer archäologischer Ausgrabungen zum Zweck wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen geschützt ist – nicht auf

AbsolventInnen einschlägiger Universitätsstudien eingeschränkt werden darf (Pieroth et al. 2015. *Grundrechte. Staatsrecht II*. 31. Auflage, Heidelberg: C.F. Müller, 177), zeigt deutlich, dass die derzeit gewählte Regelung eine beachtliche Gefahr gleichheitswidriger Anwendungspraxis in sich birgt. Die hier vorgeschlagene Alternativlösung beseitigt dieses Problem völlig, weil sich jeder gleichermaßen – völlig unbeachtlich seiner Ausbildung und Vorkenntnisse – an die vorgeschriebenen Mindeststandards zu halten hat, um die ihm vom Gesetz aufgetragenen Pflichten zu erfüllen. Diese Pflichterfüllung wiederum ist nach objektiven Kriterien zu beurteilen und eine nicht sachlich gerechtfertigte Ungleichbehandlung unterschiedlicher Personengruppen daher ausgeschlossen.

- 5) Schließlich führt die hier vorgeschlagene Alternativlösung zu einer maßgeblichen Reduktion des Verwaltungsaufwandes: derzeit müssen Nachforschungsgenehmigungen von Bürgerinnen und Bürgern auch dann beantragt und von der Denkmalfachbehörde geprüft und erteilt bzw. verweigert werden, wenn tatsächlich an der zu untersuchenden Stelle gar keine Bodendenkmäler vorhanden sind. Dieser sowohl für AntragstellerInnen als auch die Behörde bedeutende Verwaltungsaufwand wird durch die hier vorgeschlagene Alternativlösung komplett eingespart. Verwaltungsaufwand entsteht unter der hier vorgeschlagenen Alternativlösung erst und nur dann, wenn tatsächlich etwas entdeckt wird, an dessen Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht. Die durch die Reduktion des Verwaltungsaufwandes freiwerdenden Personalressourcen können von der zuständigen Fachbehörde dann dafür genutzt werden, sich vermehrt auf andere denkmalpflegerische Aufgaben wie die Kontrolle archäologischer Ausgrabungen im Feld, die Stärkung der Bürgerbeteiligung an der archäologischen Denkmalpflege, etc. zu konzentrieren.

Abschließend ist zu bemerken, dass der o.g. Gesetzesvorschlag zwar tatsächlich einige bedeutende und willkommene Verbesserungen bringt, letztendlich aber viele der tatsächlich bestehenden Probleme der archäologischen Denkmalpflege perpetuiert, weil er nicht radikal genug alternative, effektivere Lösungen umzusetzen versucht.

Wünschenswert wäre die Umsetzung einer Alternativlösung wie der in dieser Stellungnahme vorgeschlagenen, durch die auch die von der DGUF in ihrer Stellungnahme gewünschte Erschwerung der Bedingungen für unsachgemäße Ausgrabungen durchführende SondengängerInnen und RaubgräberInnen tatsächlich erreicht würde. Zusätzlich wäre auch, wie bereits von der DGUF in ihrer Stellungnahme ausgeführt, ein Verbandsinformations- und -klagerecht in Belangen der archäologischen Denkmalpflege in das neu gefasste HDSchG aufzunehmen; um auch der Zivilgesellschaft eine Möglichkeit einzuräumen, das Land Hessen als Denkmaleigentümer im Zuwiderhandlungsfall zur Erfüllung der ihm gesetzlich aufgetragenen Denkmalerhaltungspflichten zu zwingen. Im Sinne der demokratischen Legitimation der Denkmalschutzbehörden und des Denkmalschutzes selbst und zur Sicherstellung seiner Effektivität und Akzeptanz, sollten der Öffentlichkeit Gehör verschafft und ihr entsprechende Rechtsmittel an die Hand gegeben werden.

Hochachtungsvoll,



Prof. Raimund Karl

Unaufgefordert eingegangene Stellungnahme
Sozialverband VdK Hessen-Thüringen

26.09.2016

Sehr geehrte Frau Lingelbach, sehr geehrte Damen und Herren,

bei den Anhörungen zum Hessischen Denkmalschutzgesetz ist der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen zwar nicht als Anzuhörender genannt. Weil aber Gesichtspunkte des Denkmalschutzes einem Umbau mit dem Ziel der Barrierefreiheit entgegengehalten werden können und damit die Belange von Menschen mit Behinderungen betroffen sind, machen wir folgenden Vorschlag:

§ 18 Absatz 3 des Gesetzes über die Erteilung der Genehmigung wird um Nr. 4 ergänzt:

soweit dies notwendig ist, damit das Kulturdenkmal von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern ohne fremde Hilfe barrierefrei auffindbar, erreichbar und nutzbar ist, und das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals und seines Erscheinungsbildes nicht deutlich überwiegt.

Mit freundlichen Grüßen

Eberhard Staubach
Juristischer Referent
Sozialverband VdK Hessen-Thüringen
Gärtnerweg 3

60322 Frankfurt am Main